Beiträge zur Geschichte und Theorie des sicheren Geleits.

Ein rechtshistorischer Versuch.

Inaugural-Dissertation

der Juristischen Fakultät

der Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

Hans Taub

aus Nürnberg.

ACAD. LUGD. BAT. BIBL.

Approbiert am 6. Februar 1906.

Borna-Leipzig

Buchdruckerei Robert Noske

1906.

115

Referent: Universitätsprofessor Dr. Allfeld.

Meiner Mutter.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Erstes Kapitel.

Der Ursprung des sicheren Geleits 1

Zweites Kapitel.

Das flandrische Recht 6

Drittes Kapitel.

Das deutsche Recht 18

Viertes Kapitel.

Der gemeine Prozeß 32

Fünftes Kapitel.

Gesetzgebung der neueren Zeit 44

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41549821_0136

Literaturverzeichnis.

Abegg, Historisch-praktische Erwägungen aus dem Gebiete des strafrechtlichen Verfahrens. 1833.

Arnim, Bruchstücke über Verbrechen und Strafen. 1803.

Bar, Handbuch des deutschen Strafrechts. 1882.

Bennecke, Zur Geschichte des deutschen Strafprozesses. 1886.

Blätter für Gefängniskunde. Bd. 18.

Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte. 2 Bde. 1887—92.

Carpzov, Practica nova Imperialis Saxonica rerum criminalium. 1635.

Clarus, Sententiarum receptarum Liber quintus. 1578.

Danz, Grundsätze der summarischen Prozesse. 1806.

Ficker, Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens. 4 Bde. 1868—73.

Frauenstädt, Blutrache und Totschlagssühne im deutschen Mittelalter. 1881.

Geiyer, Geschichte Schwedens. 3 Bde. 1832—36.

Globig und **Huster**, Abhandlung von der Criminalgesetzgebung. 1783.

Grimm, Deutsche Rechtsaltertümer. Göttingen 1828. 4. Ausg., besorgt v. Heusler und Hübner. 1899.

Grimm, Weistümer. 6 Bde. 1840—70.

Hahn, Die gesamten Materialien zu der Strafprozeßordnung und dem Einführungsgesetz vom 1. Februar 1877.

Haltaus, Glossarium germanicum medii aevi. 1758.

Hinschius, Das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten in Deutschland. Bd. 4. 1887.

Jagemann, Handbuch der gerichtlichen Untersuchungskunde. 1838.

Kindlinger, Geschichte der deutschen Hörigkeit, insbesondere der sogen. Leibeigenschaft. 1819.

Kleinschrod, Abhandlungen aus dem peinlichen Recht und peinlichen Prozesse. 2. Teil. 1798.

Kohler, Zur Lehre von der Blutrache. 1885.

Löning, Der Vertragsbruch im deutschen Recht. 2 Bde. 1876.

Lünig, Reichsarchiv. Pars. spez. Cont. III.

Maurer, Georg Ludwig, Geschichte der Städteverfassung in Deutschland. 4 Bde. 1869—71.

Maurer, Georg Ludwig, Geschichte der Fronhöfe, Bauernhöfe und Hofverfassung. 4 Bde. 1862—63.

Maurer, Konrad, Die Bekehrung des norwegischen Stammes zum Christentum. 2 Bde. 1855—56.

Mittermaier, Das deutsche Strafverfahren. 1. Teil. 1845.

Mommsen, Römisches Strafrecht. 1899.

Osenbrüggen, Der Hausfrieden. 1857.

Osenbrüggen, Das alamannische Strafrecht im deutschen Mittelalter. 1860.

Petri, Der Stadt Mühlhausen Geschichten. 1838.

Pirenne, Geschichte Belgiens. 2 Bde. 1899.

Planck, Das deutsche Gerichtsverfahren im Mittelalter. 2 Bde. 1878—79.

Quistorp, Grundsätze des teutschen peinlichen Rechts. 6. Aufl. 4 Bde. 1810—28.

Richter, Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts. 8. Aufl. 1886.

Rotteck und Welcker, Staatslexikon. Bd. 12. 1848.

Tittmann, Handbuch der Strafrechtswissenschaft und der deutschen Strafgesetzkunde. 4 Bde. 1806—10.

Uhlmann, König Sigmunds Geleit für Hus und das Geleit im Mittelalter. 1894.

Ullmann, Lehrbuch des deutschen Strafprozeßrechts. 1893.

Verhandlungen der württembergischen Kammer der Abgeordneten auf dem Landtage von 1841—43.

Warnkönig, Flandrische Staats- und Rechtsgeschichte. 3 Bde. 1835—39.

Wilda, Das Strafrecht der Germanen. 1842.

Zachariä, Handbuch des deutschen Strafprozesses. 2 Bde. 1860—68.

Zöpfl, Das alte Bamberger Recht als Quelle der Carolina. 1839.

Zöpfl, Altertümer des deutschen Reichs und Rechts. 3 Bde. 1860—61.

Zöpfl, Die peinliche Gerichtsordnung Karls V. nebst der Bamberger und Brandenburger Halsgerichtsordnung. 1860.

Erstes Kapitel.

Der Ursprung des sicheren Geleits.

Nach dem ältesten deutschen Strafrecht ist die Folge des Verbrechens zweifacher Art: Fehde oder Friedlosigkeit. Der Missetäter ist entweder lediglich der Rache des Verletzten und seiner Sippe preisgegeben oder der Feindschaft des ganzen Volkes ausgesetzt. Je weiter wir in der Geschichte zurückgehen, desto enger ist der Kreis der mit öffentlicher Strafe belegten Delikte. Nur wenn das Verbrechen gegen den König oder das Gemeinwesen selbst gerichtet ist, zieht es ursprünglich allgemeine Friedlosigkeit nach sich. Allerdings treten diese Folgen nicht unterschiedslos zutage. So richtet vor allem über den Fremden, der keiner Familie angehört, stets das Volk. Innerhalb des Stammes jedoch liegt es dem Beleidigten und seinem Geschlechte ob, das Verbrechen zu ahnden. Insbesondere kennt das älteste Recht keine Bestrafung des Totschlägers von Staats wegen. Erfolgt sie dennoch, so erscheint sie nicht als eine Bestrafung der Tat, sondern als Folge des Ungehorsams. Der Familie kommt es zu, den Erschlagenen zu rächen, und rächen heißt töten nach der Vorstellung der Germanen.[1]) Indes war die unblutige Beilegung des Streites vielfach begünstigt. Man konnte dem Gegner die Rache abkaufen, durch Zahlung einer Buße ihn befriedigen. Ein anderes Mittel, seiner Rache zu entgehen, war die Aufsuchung eines Asyls. Schon in der heidnischen Zeit waren die heiligen Haine und Tempel der Götter ein Zufluchtsort für Verbrecher gewesen.[2]) Die Heiligkeit dieser Stätten ging auch auf die christlichen Gotteshäuser über. Aber die Kirche ist nicht der einzige Ort, dem Heiligkeit zustand und an dem ein höherer Friede waltete.

---

[1]) Wilda, Das Strafrecht der Germanen S. 157.

[2]) Grimm, Deutsche Rechtsaltertümer Bd. 2 S. 532.

Auch im Haus des Germanen steht ein Altar, von dem aus er zu Gott betet. Meist war sogar von den Gebäuden, die ein freier Hof umschloß, eines besonders dem Gottesdienst geweiht. So mag es sich erklären, daß das Haus denselben Frieden genießt, der die Kirche auszeichnet.[3]) Uralten Rechtens ist der Satz, daß jeder Frieden haben solle im eigenen Haus. So eng ist mit dem Begriff des Hauses die Vorstellung von einem höheren Frieden verbunden, daß das Wort grid in der Sprache der nordischen Quellen Friede und Haus bezeichnet.[4]) Nicht bloß dem Herrn des Hauses, sondern jedem, der sich hineinflüchtet, gereicht dasselbe zum Asyl. Ohne Einwilligung des Hausherrn darf der Fremde nicht ausgeliefert werden.

Im Gegensatz zur Komposition bedeutet aber die Erreichung eines Asyls keine dauernde Beilegung der Fehde. Verläßt der Totschläger die Freistätte, so ist sein Leben aufs neue bedroht. Das Asyl vermag also nur dann eine endgültige Wirkung zu äußern, wenn es dem Missetäter gelingt, sich während des Aufenthalts im Asyl mit seinen Feinden zu versöhnen. Auch hier sind die Institutionen der Kirche dem weltlichen Recht vorangegangen. Denn seinem Wesen nach ist das kirchliche Asylrecht das Recht der Geistlichkeit, diejenigen, die am Altar des Herrn Zuflucht gesucht, nicht eher herauszugeben, als bis die Rächer des Erschlagenen gelobt, das Leben des Flüchtlings zu schonen.[5]) Daß es, um die verletzte Partei zu diesem Gelöbnis zu bewegen, mühevoller Unterhandlungen bedurft haben mag, versteht sich für eine so blutdürstige Zeit, wie sie die früheste Periode der germanischen Rechtsgeschichte darstellt, von selbst. Aber jedenfalls trat zwischen die streitenden Geschlechter eine Macht, die kraft ihrer Autorität in der Lage war, dem Verfolgten auch nach dem Verlassen

---

[3]) Über die Gleichstellung von Haus- und Kirchenfrieden: Osenbrüggen, Der Hausfrieden S. 5.

[4]) Wilda a. a. O. S. 241; Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte Bd. 2 S. 582; vgl. auch Schade, Altdeutsches Wörterbuch Bd. 1 S. 350.

[5]) So sagt das Konzil zu Mainz (813), c. 39: Reum in ecclesia fugientem nemo inde abstrahere audeat, neque inde donare ad poenam, vel ad mortem, ut honor Dei et sanctorum ejus conservetur: sed rectores ecclesiarum pacem et vitam et membra ejus obtinere studeant; tamen legitime componat quod inique fecit. Vgl. Hinschius, Das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten in Deutschland Bd. 4 S. 386.

des Asyls hinreichende Sicherheit zu gewähren.[6]) Diesen Schutz mußte indes entbehren, wer im Haus oder sonst einem umfriedeten Ort vorläufig Sicherheit gefunden hatte. Wohl war der Hausherr befugt, den Flüchtling eine Zeitlang in Obhut zu behalten; ein Einfluß jedoch auf unblutigen Abschluß der Fehde stand ihm nicht zu. So sah sich der Täter selbst darauf verwiesen, sich gegen die Rache seiner Feinde sicherzustellen. Die Mittel, dies zu erreichen, waren Friedensgelöbnis und Geleit.

> „Das ist altes Recht auf Island," sagt die Grágás (c. 15, II), „wenn der Totschläger sich Frieden erbittet (beidir ser grida[7]) von den Nächsten, dem Sohn oder Enkel, oder wenn seine (des Totschlägers) Freunde für ihn oder für sich (bitten) vor dem dritten Tag nach dem Totschlag, mit Zeugen, zur gänzlichen Beilegung der Sache mit den Freunden des Erschlagenen[8]) oder seinen freigeborenen und volljährigen Genossen, so soll[9]) der Friede nicht verweigert werden, wenn rechtzeitig darum gebeten worden."

Der Totschläger kann also selbst seine Feinde um Frieden bitten. Sind diese hierzu bereit, so kommt es zu einer Art Waffenstillstand unter den Parteien. Der Täter muß — dies ist der Inhalt der Vereinbarung — seinen Feinden Rede stehen, die ihrerseits geloben, die Rachebefugnis einstweilen ruhen zu lassen. Schwere Strafen harren dessen, der diesen gelobten Frieden bricht. Er macht sich des Meineids, der Treulosigkeit schuldig. Der Bruch dieses Friedensgelöbnisses zählt zu den unsühnbaren Taten.[10]) Auf Grund dieses Gelöbnisses

---

[6]) Hinschius a. a. O. S. 392.

[7]) Wenn Wilda a. a. O. S. 179 diese Worte mit „Sicherheit erbittet" übersetzt, dürfte er Ursache und Zweck verwechseln. Provisorische Sicherheit ist die Wirkung dieses Friedens.

[8]) Man hat hier wohl an die Mitglieder der Blutsgenossenschaften zu denken, die auf Island besonders gefürchtet waren; vgl. Maurer, Bekehrung des norwegischen Stammes zum Christentum Bd. 2 S. 170.

[9]) Es wird also auf den Gegner kein Zwang ausgeübt. Anders Karl der Große, cap. v. J. 779 c. 22: Si quis pro faida pretium recipere non vult, tunc ad nos sit transmissus et nos eum dirigamus, ubi damnum minime facere possit.

[10]) „Er soll verbannt sein von Gott und aller christlichen Versammlung zur Ehre Gottes" sagt die Grágás c. 112, II.

kann also der Täter ungefährdet vor seinen Gegnern erscheinen. Aber seine Sicherheit erstreckt sich lediglich auf den Gang zur Verhandlungsstätte und den Aufenthalt daselbst. Scheitern die Verhandlungen, wird die Annahme der Buße verworfen, so hat die Rache wieder freien Lauf. Insbesondere kann der Täter nicht fordern, sicher ins Asyl zurückzukehren.[11]) Diese Wirkung hat ausschließlich das Geleit, wie folgende Stelle[12]) aus dem Gesetzbuch des schwedischen Königs Magnus I. (1275—1290) zeigt:

„Da skal (herads-hoefdinga) hanum varda til dingks ok fran viku at vatne aella rost ad lande." „Da soll er (der Heradshauptmann) ihm Geleit geben zum und vom Ding eine Meile zu Wasser und eine Meile zu Land."

Diese Stelle gibt vor allem Aufschluß über das Wesen des Geleits. Es besteht nicht nur darin, daß der Täter unter sicherer Bedeckung vor Gericht erscheinen kann, sondern verbürgt ihm auch das Recht des ungehinderten Abzugs, ohne daß es einer besonderen Vereinbarung bedarf.[13]) Seinem Wesen nach ist das Geleit also mit dem Dingfrieden eng verwandt, wenn es auch auf ihn nicht zurückgeführt werden kann. Auch der Dingfriede umfaßt alle diejenigen, welche zum Ding gehen und von ihm zurückkehren. In allen Rechten, die auch dem Totschläger den Dingfrieden zugestehen, ist demnach sowohl Friedensgelöbnis als Geleit entbehrlich. Darauf hat schon Wilda hingewiesen.[14]) Hier liegt der Grund, weshalb wir in der ältesten Zeit dem Geleit so selten begegnen. Der sakrale Charakter, wie er im Friedensgelöbnis und im Dingfrieden sich äußert, verleiht dem Totschläger genügende Sicherheit. Erst mit dem Schwinden des religiösen Moments ergibt sich das Bedürfnis nach stärkerem realen Schutz. Freilich ist mittelbar auch das Geleit sakralen Ursprungs. Denn stets führt das Geleit auf das Asyl zurück. Dies wird im folgenden noch näher zu erörtern sein. Die rechtliche Natur des sicheren Geleits vermag

---

[11]) Wilda a. a. O. S. 179.

[12]) Abgedruckt bei Wilda a. a. O. S. 228 Note 4.

[13]) Daher ist es kein Geleit im eigentlichen Sinn, wenn es in einigen nordischen Rechten heißt, es sollen Männer den Totschläger begleiten und für ihn bitten, daß er in Frieden nahen dürfe. Wilda a. a. O. S. 228.

[14]) a. a. O. S. 229.

aber schon jetzt festgelegt zu werden: Es ist eine Erweiterung des Heimfriedens. Das Asylrecht der Kirche ist zeitlich unbegrenzt. Diese gibt den Flüchtling nicht eher heraus, als bis der Gegner nachgibt. Damit mag es übrigens zusammenhängen, daß die Kirche zwar das Asyl ausgebildet hat, das Geleit jedoch nicht kennt. Der Heimfriede erscheint hiergegen vielfach beschränkt.[15]) Steht der Verfolgte nicht Rede, so darf sich der Verfolger gleichwohl seiner bemächtigen. Aus dieser Beschränkung ergibt sich für den Täter die Notwendigkeit, die Stätte zu verlassen, und er tut dies anfangs unter dem Schutz eines höheren Friedens, dann des Geleits.[16])

Obiges Zitat ist auch noch nach einer anderen Seite hin von Bedeutung. Wenn nämlich gesagt wird, der Heradshöfding, d. i. der präsidierende Richter selbst, solle zur Erteilung des Geleits zuständig sein, so ist dies charakteristisch für die Stellung des schwedischen Staates zu den Parteien. Kaum in einem Lande hat die Blutrache so furchtbar gehaust wie in Schweden.[17]) Hier sehen wir nun, wie der Staat, ohne in den Streit der Geschlechter selbst einzugreifen, die Ausübung der Rache zu vereiteln sucht. Das Geleit ist also nicht bloß für die Position des Täters, sondern auch für den Staat von Tragweite. Wie nämlich das Asylrecht der Kirche nicht unwesentlich dazu beigetragen haben dürfte, die geistliche Gerichtsbarkeit auf Kosten der weltlichen auszudehnen,[18]) so steht in nahem Zusammenhang mit dem Geleit das Recht des Staates zur Mitwirkung bei der Sühne, bis es diesem schließlich gelingt, die Strafverfolgung selbst in seinen Bereich zu ziehen. Früher noch als in Schweden hat sich diese Entwicklung in den blühenden flandrischen Gemeinwesen vollzogen.

---

[15]) Osenbrüggen a. a. O. S. 39 ff.

[16]) Wie sehr das Haus der rechtliche Ausgangspunkt ist, ergibt sich aus einer, allerdings einer viel späteren Zeit angehörigen Sitte, die Petri in seinen „Geschichten der Stadt Mühlhausen" erzählt: Auf Begehren des Totschlägers soll nämlich vor dem Haus ein Gericht gesetzt und „er da, und da es also sein kann, von einem Fenster desselben gehört werden". Vgl. Osenbrüggen, Alamannisches Strafrecht S. 52.

[17]) Geiyer, Geschichte Schwedens Bd. 1 S. 265 ff.

[18]) Bar, Geschichte des deutschen Strafrechts S. 80 f.

Zweites Kapitel.

Das flandrische Recht.

„Minas Flandrensium“ schreibt ein Bischof Stephan von Tournai an den Erzbischof von Reims „sequuntur ictus percussionum.“ Diese dem flandrischen Nationalcharakter nicht eben günstige Kritik wird auf den ersten Blick um so eigentümlicher berühren, als die stammverwandten Niederländer uns von altersher als Muster weiser Mäßigung und Friedensliebe erscheinen. Wir brauchen uns aber andererseits nur der Gräuel zu erinnern, welche die Flamänder bei der Plünderung und Zerstörung Konstantinopels verübten, um den Ausspruch des Bischofs von Tournai bestätigt zu finden. Die Sittengeschichte Flanderns, wie sie besonders der ausgezeichnete Chronist Jakob de Meyer, gewöhnlich Meyerus genannt, uns im 9. Abschn. seines Werkes[1]) hinterlassen hat, legt die Vermutung nahe, daß die Flamänder von den Eigenheiten des germanischen Stammes auch die wilde Leidenschaft und den Hang zu Händeln und Exzessen herübernahmen. Damit ist bereits angedeutet, daß auch bei ihnen das Fehdewesen in voller Blüte stand. Hier derselbe Zustand wie in allen Geltungsgebieten des germanischen Rechts. Jeder nimmt sich selbst sein Recht und was der Verletzte nicht vermag, muß die vereinte Kraft der Familie um so sicherer vollbringen.[2]) Der Staat, ohnmächtig und zerrissen, selbst um seine Existenz ringend, hat wohl den Willen, aber nicht die Stärke, die Familienrache zu hemmen und den öffentlichen Frieden aufrechtzuerhalten. Denn sobald die Grafen von Flandern freie Hand nach außen haben, rüsten sie zum Kampf gegen den inneren Feind, die Familienrache. Schon 1030 versammeln sich auf Balduin V. Geheiß die geistlichen und weltlichen Vasallen zu Audenarde, um „vor den Reliquien des Landes durch die heiligsten Eide“ [3]) den ersten allgemeinen Landfrieden zu beschwören. In ähnlicher Weise zwingt fast ein Jahrhundert später, 1111, Graf Robert II. seine Großen zum Abschluß eines Friedens, über dessen Zweck und Inhalt Meyerus

[1]) Flandricarum rerum tomi X.

[2]) Keure von Arkes Art. 28: De homicidio voluntario convictus, parentibus vel cognatis occisi traditur occidendus et bona eius domini erunt.

[3]) Meyerus, Annales 1030.

genauere Kunde gibt: qua pace praeter alia ad comprimendam plebeyam audaciam caedesque et latrocinia lex talionis promulgata. Der erste Akt seines Sohnes, Balduin VII., war die feierliche Bestätigung dieses Friedens. Er scheint es mit seinem Friedenswort ernst genommen zu haben. Denn die Geschichte erzählt, er habe beständig ein Beil bei sich getragen, um die Friedensbrecher niederzuschlagen.[4])

Hier also, in den Landfrieden, zeigten sich die ersten Spuren des Bestrebens, das allgemein anerkannte Prinzip der Familienrache zu durchbrechen. Trotz der energischen Bemühungen der Grafen von Flandern waren diese Versuche anscheinend von geringem Erfolg begleitet. Denn die Satzungen des flandrischen Rechts aus dem 11. und 12. Jahrhundert erkennen die Privatselbsthilfe als durchaus rechtmäßig an, und noch am Ausgang des 13. Jahrhunderts begegnet uns in Brabant Blutrache und Fehde.[5]) Der Grund ihres Fortbestehens mag in der einfachen Tatsache zu erblicken sein, daß es nicht möglich ist, eine Erscheinung, die so tief im Bewußtsein des Volkes wurzelt, wie die Blutrache, mit einem Hieb zu vernichten. Nur dadurch, daß der Staat allmählich die dem Verletzten zustehenden Befugnisse für sich in Anspruch nimmt, wird ein langsames Abbröckeln der Familienrache sich vollziehen. Wenn dies nun gerade in Flandern in verhältnismäßig kurzer Zeit erreicht wurde, so liegt der Grund in der eigentümlichen Ausgestaltung des flandrischen Kompositionen- und Freistättenwesens.

Das Abkaufen der Rache, die Anstachelung des Geldinteresses, ist der nächstliegende Gedanke, der den Gesetzgeber leitet, wenn er den Folgen einer Mordtat zuvorkommen will. Er zielt auf eine Versöhnung der Geschlechter hin, mischt sich aber nach der altgermanischen Rechts-

---

[4]) Warnkönig, Flandrische Staats- und Rechtsgeschichte bis zum Jahr 1305 Bd. 1 S. 165.

[5]) Keure von St. Omer (1127) Art. 20: Secundum quantitatem facti punietur . . . caput pro capite. (Warnkönig Bd. 1 Urk. 9). Dieser Grundsatz wird in vielen Keuren wiederholt, z. B. Keure von Nieuport (1163), Beaumont (1182), Brügge (1190), Arkes (1231). In der Keure des ammanies d'Anvers et de Bruxelles von 1292 heißt es: „Waer dat jeman doet blivet . . . soe hebben d' onsculdhege sheren vrede VIII daghe ende VIII nagte; ende daer na sa elc man pleghen sire veeden.

anschauung nicht in den Streit. Die Entscheidung liegt bei der Familie. Die Sippe der toten Hand bezieht das Wehrgeld. Sie bleibt Herrin des Streites. Selbst die Art der Verteilung ist ursprünglich interne Angelegenheit des Geschlechts. Der Staat erhält für seine vermittelnde Tätigkeit einen bestimmten Betrag. Gleichwohl ist er an der Tat selbst nicht interessiert. Es gibt kein Verfahren von Amts wegen und infolgedessen keine öffentliche Strafe. Dies erhellt schon aus der Tatsache, daß im Falle des Mißlingens der gerichtlichen Sühne das Friedensgeld nicht zu entrichten ist.[6]) Bis tief ins Mittelalter darf der Richter das Friedensgeld nicht annehmen, ehe der Verletzte befriedigt ist.[7]) Der Anspruch des Staates ist somit akzessorischer Natur.

Anders im flandrischen Recht! Hier ist zunächst die Strafe in Form einer bereits im voraus bestimmten Geldsumme an den Landesherrn zu entrichten und dann erst der Verletzte in ähnlicher, wenn auch rechtlich nicht genau fixierten Weise zu versöhnen.[8]) Damit soll indes nicht die Vermutung ausgesprochen sein, als habe der Anspruch des Landesherrn jenen des Verletzten so sehr an Bedeutung überwogen, daß von einer Privatgenugtuung überhaupt nicht mehr die Rede sein könne. Ohne die Einwilligung des Gegners, ohne einen förmlichen Akt der Versöhnung, die Reconciliatio, ist eine Beendigung des Strafverfahrens nicht möglich. Solange der Ankläger nicht befriedigt ist, darf der Graf den Täter nicht freigeben.[9]) Gleichwohl bekunden sich in dieser seltsamen Institution verhältnismäßig frühzeitige Anzeichen der Erkenntnis, daß das Verbrechen den einzelnen wie das Gemeinwesen in gleicher Weise berühre. Jedenfalls bot der Umstand, daß auch der Staat am Ausgang des Rechtsstreites unmittelbar beteiligt war, jenem eine scharfe Waffe weniger gegen den Täter als die verletzte Partei.

Aus dieser Tatsache erklärt sich auch der Standpunkt des flandrischen Staates dem Asylrecht der Kirche gegenüber. Hier weicht das flandrische Recht ebenfalls vom germanischen Recht wesentlich ab. Zwar ist die Eigenschaft der Kirche als Asyl unbestritten, jedoch wird der Asylfriede

---

[6]) Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte Bd. 1 S. 165.

[7]) Maurer, Geschichte der Städteverfassung in Deutschland Bd. 3 S. 656.

[8]) Warnkönig a. a. O. Bd. 3 S. 162.

[9]) „Culpabilis reconcilietur domino et conquerenti."

nur seinem ursprünglichen Zweck nach anerkannt. Wohl kann der Bischof in den Flüchtling dringen, den Gegner zu befriedigen,[10]) aber der Kirche steht es nicht zu, nach irgendeiner Seite einen Druck auszuüben. Nach flandrisch-holländischem Recht ist auch die Kirche lediglich eine Stätte, die dem Täter nur vorübergehenden Schutz gewährt. Wenn sich auch Anfänge zu einer ähnlichen Entwicklung wie im nordischen Recht zeigen, so sind sie kaum von langer Dauer gewesen. Zu Beginn des 13. Jahrhunderts ist es bereits Grundsatz, daß das Asylrecht der Kirche endet, sobald es dem Flüchtling möglich ist, sie unter sicherem Geleit zu verlassen: Ecclesia ipsum defendet, donec ei securus conductus fuerit praestitus exeundi.[11]) Allerdings ist aus dieser Bestimmung nicht zu ersehen, wer das Geleit zu erteilen hat. Aber schon die Erwägung, daß es sich hier um Zugeständnisse der geistlichen Macht an die weltliche handelt, läßt darauf schließen, daß ein gräflicher Beamter den Täter in Obhut zu nehmen hat. Diese Annahme findet ihre Bestätigung im holländischen Recht. Eine Satzung für Dortrecht bestimmt nämlich, der Richter solle sich zu dem Flüchtigen in die Kirche begeben und ihn „seker daer uyt leyden op syn behout". Weigert sich der Schuldige, mit dem Richter zu gehen, so darf dieser, nicht die Partei, mit Gewalt den Asylfrieden brechen.

So macht sich bereits in der Anlage des Kompositionen- und Freistättenwesens der Einfluß des Staates bemerkbar. Es wäre aber irrig, zu glauben, daß dieser Einfluß hingereicht hätte, die Familie des Verletzten vom Streit auszuschalten. Im Prinzip stehen sich Staat und Familie als gleichberechtigte Faktoren gegenüber. Noch steht der Staat nicht über den Parteien, aber die Tatsache, daß er selbst kriminell und finanziell am Vermeiden des Blutvergießens interessiert ist, gibt ihm Anlaß, an der friedlichen Beilegung der Sache praktisch mitzuarbeiten. Diesem Zweck dienen die gerade in Flandern wohlorganisierten Sühnegerichte, deren Bedeutung schon

---

[10]) Ein Vertrag zwischen dem Bischof und der Stadt Tournay (1227) bestimmt: si contingat aliquem reum fugere ad ecclesiam vel sacrum locum in calido vel recenti maleficio, poterunt cives observare januas et exitus . . . donce veniat episcopus vel ejus nuntius, qui eum capiat ut inde faciat, quod facere debet.

[11]) Bennecke, Zur Geschichte des deutschen Strafprozesses S. 18 f.

aus der Fülle der über sie existierenden Bestimmungen erhellt. Wir geben sie im folgenden nur wieder, soweit sie auf die Darstellung Bezug haben.[12])

Analog dem isländischen Recht arbeiten auch die flandrischen Statuten mit Nachdruck darauf hin, einen provisorischen Frieden, eine Art Waffenstillstand, zwischen den Kämpfenden herbeizuführen. Wir sind zwar nicht in der Lage, so weit auf die Wurzeln dieses Friedens zurückzugehen, als es das nordische Recht gestattet, aber der Name treuga (trève) läßt deutlich den religiösen Ursprung auch dieses Gelöbnisses erkennen. Hier wirkt nun der soeben skizzierte Einfluß des flandrischen Staates insofern nach, als dieser auch ohne Ansuchen des Täters den Gegner zum Friedensgelöbnis zwingen kann. Das Gericht befiehlt Frieden; reagiert der Verletzte nicht, so wird er mürbe gemacht. Zunächst können die richterlichen Beamten Geißeln nehmen und so lange festhalten, bis der Widerspenstige nachgibt. Nach der Keure von Arkes zahlt dieser außerdem noch 3 Pfund. Andere Satzungen, wie die von Gent, kennen primär nur Geldstrafen. Der Trotzige zahlt bei zweimaliger vergeblicher Aufforderung je 3 Schillinge, und nach der dritten Weigerung wird er selbst für rechtlos erklärt und sein Vermögen eingezogen. Dies geschieht, um die Parteien zusammen zu bringen. Aber hier macht der Gesetzgeber nicht Halt. Er kennt die Leidenschaft seines Volkes; deshalb schreibt er für den Akt der Versöhnung, das Zoendinc, vollends das Eingreifen der Behörden vor. Jeder einzelne Moment ist genau festgelegt.

Vor allem wird — z. B. nach dem Recht von Alost —[13]) der Sühnetermin festgesetzt, und beide Teile werden hierzu geladen. Der Gerichtshof ist besetzt mit 6 Schöffen der Stadt und 11 Mitgliedern des päpstlichen Vogteigerichts. Den Vorsitz führt der Bailli als Vertreter des Grafen. Zur festgesetzten Stunde erscheinen die Parteien mit ihren Magen, d. i. mit den zur Rache berechtigten, bezw. zur Zahlung des Wergelds verpflichteten Verwandten. Dann wird ein Schriftstück verlesen, das die Bedingungen enthält, unter denen die Parteien Frieden halten wollen. Nun begeben sich die Schuldigen in die Kirche, um sich daselbst zu entkleiden. Im Hintergrunde der

---

[12]) Das Nähere bei Warnkönig a. a. O. Bd. 3 S. 181—209.

[13]) Die Urkunde ist abgedruckt bei Warnkönig a. a. O. Bd. 3, LIX.

Kirche, „in 't hende van den pande“ steht der Bruder des Gemordeten, der vor allem den Erschlagenen zu rächen hat. Noch hat der Hauptschuldige, der Mörder, es nicht gewagt, die Kirche zu betreten. Er bedarf eines besonderen Schutzes, damit der Rächer seines Opfers nicht die heilige Stätte entweihe. Darum heißt es jetzt in diesem Schriftstück:

„De baillu von Aelst brochte gheleedt den oepenbarsten baersculdeghen van den faite te wetene Martene Joorys.

Damit war die Familienrache fast unmöglich geworden. Gleichwohl sehen wir aus diesen Bestimmungen, daß sie im Prinzip noch fortbestand, weshalb auch das Geleit lediglich zu dem Zwecke gewährt wird, den Täter vor Unbilden zu schützen, die ihm von seiten der verletzten Partei drohen. Aber dank des energischen Eingreifens des Staates in den Streit erscheint diese Gefahr bereits erheblich gemindert; vollkommen beseitigt konnte sie jedoch erst werden, nachdem der Staat mit dem System des privaten Charakters der Strafe endlich aufgeräumt hatte. Daß in der veränderten Auffassung des flandrischen Kompositionswesens die Grundlage für die ferneren Wandlungen zu erblicken sei, wurde bereits oben erwähnt. Es ist klar, daß die Bestrebungen der Staatsgewalt, schrittweise neben den Parteien sich festzusetzen, auf den Gang des Verfahrens selbst einen deutlichen Rückschlag üben mußten. „Quicunque citatus fuerit“ sagt schon 1190 ein Keurbrief von Brügge[14]) „ad exhibendam querelam suam et non venerit, ipse super hoc non amplius justificabitur.“ Damit soll unmittelbar auf den Verletzten eingewirkt werden, von seinem Rechte Gebrauch zu machen. Das flandrische Recht trägt kein Bedenken, aus dem Zaudern des Anklageberechtigten Folgen zu ziehen: Die Klage geht über an den Bailli oder Schultheiß.[15]) Darf dieser Satz im 13. Jahrhundert auch nicht annähernd allgemeine Geltung beanspruchen, so reicht seine bedingte Anwendung[16]) doch hin, um den Einfluß zu charakterisieren, den der Staat bereits in der Strafrechtspflege gewonnen hatte. Wir sind über die Einzelheiten des

[14]) Warnkönig a. a. O. Bd. 2, XLV § 50.

[15]) Warnkönig II, LVI ad 1 (1281) und CLX ad 41 (1240).

[16]) Die subsidiäre Beamtenklage war die Regel nur bei bestimmten Delikten, wie Körperverletzung, Menschenraub u. a. (Warnkönig II, LXVI ad 20).

holländisch-flandrischen Strafprozesses durch die sorgfältigen Forschungen Warnkönigs und insbesondere Benneckes so eingehend unterrichtet, daß es genügen dürfte, hier auf diese ausgezeichneten Arbeiten zu verweisen. Wie ein feiner Faden zieht sich durch dieses kunstvoll verschlungene Gewebe der stets sich erneuernde Versuch der Staatsgewalt, den Verbrecher in ihre Hände zu bringen. Als Träger dieses Gedankens erscheint der mehrfach genannte Bailli, der „locum tenens comitis". Auf ihn bezieht sie eine große Anzahl von Verfügungen und Verordnungen, deren älteste sogleich näher ins Auge zu fassen sein wird.

Ein Erlaß des Grafen Philipp, etwa aus dem Jahr 1178, beginnt mit folgenden Worten:

§ 1. Primo qui hominem occiderit, caput pro capite dabit.

§ 2. Item Baillivus Comitis poterit arrestare hominem, qui forefecerit, sine Scabinis donec ante Scabinos veniat, et per consilium eorum plegium accipiat de forisfacto.

Hier zeigt sich also bereis in früher Zeit ein gewaltiger Durchbruch der Dispositionsbefugnis der Parteien, verbunden mit einer außergewöhnlichen Kompetenz des obersten Staatsbeamten: Der Bailli kann jeden Missetäter ohne Beiziehung der Schöffen, aber auch ohne Zutun des Verletzten festhalten, d. h. verhaften. Das war freilich ein probates Mittel, um den Anklageberechtigten zu besänftigen und den Verbrecher in die Obhut des Staates zu stellen. Wir dürfen wohl behaupten, die eben zitierte Urkunde sei eine der frühesten, in der von Prozeßhaft die Rede ist. Daß es hierbei dem Gesetzgeber vor allem darauf ankam, die Blutrache zu vereiteln, geht aus vielen Einzelbestimmungen hervor. Es ist nämlich leicht zu verstehen, wenn die freien Bürger Flanderns eine in das Recht ihrer Persönlichkeit so stark eingreifende Maxime nur mit Widerstreben anerkennen wollten. So bestimmt z. B. eine Keure des Grafen Guido für Gent, der Bailli habe den Sistierten, wenn dieser die Zuständigkeit der Schöffen in Anspruch nehme, bis zur Entscheidung durch den Grafen gegen Bürgschaft freizulassen, wenn das Verbrechen kein Totschlag oder tödliche Verwundung ist. Unter dieser Voraussetzung bleibe er unter allen Umständen im Gefängnis.[17]) Bald aber sehen

[17]) Diecrix, Lois tom. II S. 73 ff.

wir die Gesetzgebung die entgegengesetzte Richtung einschlagen. Am Ausgang des 13. Jahrhunderts ist das Gefängnis in Flandern eine wohlbekannte Institution. Die Keuren geben nur an, in welchen Fällen eine Befreiung von der Inhaftierung zulässig ist. Nach dem Rechte von Gent darf derjenige nicht in Haft genommen werden, der genug Vermögen aufzuweisen vermag, um die Summe zu bezahlen, in die er eventuell verurteilt werden kann.[18]) Auch die Stellung von Bürgen ist ein beliebtes Mittel, der Haft zu entgehen. Dabei dringt immer noch der Wille der verletzten Partei durch. Nach der Keure von Fürnes wird der Gefangene am vierten Tag frei, wenn kein Kläger erscheint. Dabei mag es sich indes nur um zivilrechtliche Ansprüche oder leichtere Übertretungen gehandelt haben. Denn die schwersten Verbrechen, vor allem den Mord, unterstellt der Graf seiner eigenen Gerichtsbarkeit. Stellt die Tat eine causa ardua[19]) dar, so verfällt der Schuldige mit Leib und Gut der Gewalt oder der Gnade des Landesherrn.[20]) Auch der Graf hat sein Gefängnis, und dahin wird zunächst der Schuldige verbracht.

> De his vero, quae in cora exprimuntur ad justificandum per curiam comitis, malefactores retradentur per plegios, quos homines comitis dicent esse sufficientes, exceptis his, quae in praesentia comitis vel in conspectu ballivi evenient: hoc notato, quod qui deliquerint in conspectu ballivi, in prisione ducentur et statim per bonos plegios ad dictum hominum comitis retradentur.[21])

Trat schon in den großen Städten die Offizialmaxime immer mehr in den Vordergrund, so finden wir vollends in den ländlichen Bezirken eine wohl organisierte Gerichtspolizei. Wie dort der Bailli, erscheint hier der Villicus oder Schultetus mit weitgehenden Funktionen ausgestattet. Auch er hat den Delinquenten festzunehmen und in das Gefängnis zu sperren.[22]) Noch ausgedehnter sind die Befugnisse des

[18]) Warnkönig a. a. O. Bd. 2 Urk. XV ad 17 (1228).

[19]) Als solche werden außer der Tötung genannt: Notzucht, Brandstiftung, Raub, Diebstahl und Friedensbruch.

[20]) Warnkönig a. a. O. Bd. 2 Urk. XXXIV ad 18 (1268).

[21]) Warnkönig II Urk. CLX ad 38 (1240).

[22]) Warnkönig II Urk. XXXVIII ad 7: villicus eum arrestare et capere potest.

Stiftspropstes von St. Peter in Gent, dessen Gerichtsbarkeit vielfach mit der weltlichen kollidiert. Dieser kann nämlich sogar durch seine Diener die Verhaftung vornehmen lassen. Und doch lassen die Quellen keinen Zweifel, daß alle diese Bestimmungen auf einen Schutz des Täters hinauslaufen. Man will ihn vor seinem Rächer bewahren, solange die Tat nicht geklärt ist. Ist dies geschehen, so tritt das Recht des Anklageberechtigten auf seine Person wieder klar hervor:

Et si convictus fuerit, villicus debet eum reddere coram scabinis de ipso conquerente.[23])

In seiner Schrift über die Blutrache nennt Kohler dieses Institut das universellste, welches die Weltgeschichte aufweist. Er bezeichnet es als die historische Quelle des ganzen Strafrechts. Dieselben Worte könnten auch auf die Geschichte des Strafprozesses angewendet werden. Denn wir nehmen wahr, daß das Aufkommen der Untersuchungshaft in der Furcht der Staatsgewalt vor den Wirkungen der Blutrache ihren Ursprung hat. Zieht man nämlich in Erwägung, wie der flandrische Staat sogleich nach verübtem Mord Geißeln des Friedens nimmt, was bekanntlich in Flandern die erste und älteste Maßregel ist, den Krieg der Geschlechter zu verhindern, so wird sich der Zusammenhang unschwer ermitteln lassen: Für die Geißeln wird ein besonderes Haus geschaffen, und so ist das Gefängnis ursprünglich nichts anderes als das Geißelhaus (Gyselhuis). In Brügge bedeutet denn auch dieser Name bald das eine, bald das andere.[24]) Jedenfalls hat das Gefängniswesen in Flandern sehr früh einen lebhaften Aufschwung genommen.[25]) Denn schon am Ausgang des 13. Jahrhunderts finden wir das Gefängniswesen in allen Details urkundlich[26]) festgelegt.

Mit diesem Umschwung in der Art der Strafverfolgung ergibt sich von selbst die völlig veränderte Natur des sicheren Geleits. Was ursprünglich eine Wohltat für den Verfolgten bedeuten

---

[23]) Warnkönig a. a. O. Bd. 2 Urk. XXXVIII ad 10.

[24]) Warnkönig III S. 148.

[25]) 1298 führen die Bürger von Gent ein neues Gefängnisgebäude auf, weil das frühere nicht mehr geeignet erschien.

[26]) Wir wissen sogar, welche Gebühren der Bürgermeister (praeco) von Gent für den Aufenthalt der „Geißeln und anderer Gäste" des Gefängnisses zu fordern hatte. Warnkönig II Urk. XXXVIII.

sollte, steigert sich allmählich zu einer Gefahr für ihn, die in den Zeiten des Faust- und Fehderechts absolut unmöglich erscheint. Von dem Gedanken getragen, sein Leben zu sichern, verhängt der Staat Maßregeln über ihn, die nicht minder drückend auf ihn einwirken können als die Angst vor der Rache des Feindes. Der Missetäter wird Staatsgefangener. Wenn damit auch einem Angriff auf sein Leben vorgebeugt ist, so steht doch seine persönliche Freiheit auf dem Spiel. Die Frage dürfte leicht zu beantworten sein, ob der stolze Sinn des Flamländers nicht einen blutigen, ehrlichen Kampf mit der verletzten Partei höher angeschlagen hätte als einen derartigen Eingriff der Staatsgewalt. Gleichwohl ist es sehr zu verstehen, wenn der Staat, um die Parteien zum Nachgeben zu zwingen, sich ihrer oder mindestens einer derselben bemächtigt. Aber auch aus einem rein prozessualen Grund mußte der Staat darauf bedacht sein, sich des Täters zu versichern. Denn für ihn, wie etwa für den Ankläger, Ersatz zu schaffen, ging nicht an. Den Ausweg, in seiner Abwesenheit zu verhandeln „tamquam si praesens esset ad vierscaniam“ [27]) scheint man nicht ohne Bedenken eingeschlagen zu haben. Der flandrische Strafprozeß setzt ja so sehr die Gegenwart der Parteien, Rede und Gegenrede des Klägers und Angeklagten voraus, daß von einer einseitigen Verhandlung die objektive Ermittelung des Tatbestandes kaum erwartet werden durfte. Mit einem Wort: Der Staat ist nicht bloß im allgemein-politischen Sinn, sondern auch in rechtlicher Beziehung am Erscheinen des Angeklagten vor Gericht interessiert. Er kann sich also, will er dies ermöglichen, nicht mehr damit begnügen, den Täter vor feindlichen Überfällen zu bewahren, er muß die Unbilden, die er selbst über ihn zu verhängen vermag, modifizieren und seinerseits die Freiheit der Person gewährleisten. Darum äußert das sichere Geleit, das — wir dürfen sagen — der moderne Staat gewährt, diese doppelte Wirkung.

Aber auch nach einer anderen Seite erfährt das sichere Geleit eine rechtliche Veränderung. Bereits im vorigen Kapitel wurde erörtert, daß das Bestreben der Staatsgewalt, mit den ihr zu Gebote stehenden Machtmitteln das Friedensgelöbnis der Parteien auch dann noch fortwirken zu lassen, wenn der Gegner bereits wieder das Recht zur

---

[27]) Warnkönig a. a. O. Bd. 2 Urk. CIX (1241).

Fortsetzung des Kampfes hätte, die alleinige Zuständigkeit des Staates zur Erteilung des Geleites begründet hat. Dieser Satz trifft nun ursprünglich für Flandern nicht zu. Gerade der flandrische Staat hat ja, soweit es sich mit der aufkeimenden Offizialmaxime vertrug, dem Parteiwillen noch volle Geltung gewahrt. Dies zeigt sich auch beim Geleit, dessen Erteilung anfangs an die Zustimmung des Gegners gebunden ist. So wird nach einer in der Warnkönig-Ghedolfschen Sammlung wiedergegebenen Urkunde[28]) noch am Ende des 13. Jahrhunderts gefordert, der „conductus" müsse vom Anklageberechtigten und vom Landesherrn erteilt werden. Aber um eben diese Zeit ist das flandrische Recht beim letzten Stadium der Familienrache angelangt. Die Herren von Flandern bezw. ihre Beamten fühlen sich stark genug, den Missetäter zu schützen, mag der Gegner zustimmen oder nicht. Der Begriff der treuga, des Friedensvertrages, schwindet; der Staat erteilt das Geleite, unbekümmert um das Verhalten des Verletzten:

Omni citato,[29]) qui timore inimicorum suorum ad vierscharam[30]) mandaverit se non ausum comparere, detur conductus a Ballivis salva lege facienda.

Dasselbe gilt für die vom Täter benannten Zeugen, die, mit diesem eng verbunden, ebenfalls feindlichen Überfällen ausgesetzt sind. Deshalb fährt die Keure an einer späteren Stelle fort:

> Si quos vero nominaverit, quos pro se habere non potest, debet eos cogere ballivus ad perhibendum testimonium veritati,[31]) et praestare eisdem, si necesse fuerit, conductum et securitatem.

Aus diesen Bestimmungen ergibt sich zunächst, daß das sichere Geleit, so sehr es auch seine rechtliche Natur verändert hat, in bezug auf Inhalt und Bedeutung zum Teil noch dieselben Funktionen zu erfüllen hat wie im nordischen Recht. Es soll eine Schutzwehr sein auf dem Gang des Missetäters und seiner Freunde zum Gericht. Aber

---

[28]) Bd. 5 Urk. LII (1292).

[29]) Warnkönig Bd. 2 Urk. CCXXII ad 21; 30.

[30]) Viershare bedeutet die vier Bänke, die das voll besetzte Schöffengericht aufnehmen. Vgl. Warnkönig a. a. O. Bd. 1 S. 281 und Bennecke S. 15.

[31]) Die Bezeichnung veritas für die gerichtliche Untersuchung und das Ergebnis derselben (Warnkönig Bd. 3 S. 288) ist charakteristisch.

dies ist nicht die einzige Sicherheit, die der Verfolgte benötigt. Wer in Flandern mit der Staatsgewalt in Berührung kommt, hat weniger für sein Leben als für seine Freiheit zu fürchten. Der Staat verspricht dem Täter, ihn hierin nicht zu beeinträchtigen. Frei soll er kommen und — hier zeigt sich wieder das Wesen des Geleits — frei von dannen ziehen. Ist ein Bürger von Gent wegen Tötung oder schwerer Verwundung angeklagt:

> „ende wille hy te rechte commene, so moegten wy ofte onse baillu ... hem doen hebben seker gheleede te rechte te commene, es omme rechts te pleghene, ende alse hy te rechte commen es, so moet hy bliwen in sekerheeden onder den aman[32]) tot der stond, dat vonesse by scepenen dar afghelopen es naer d'orconscepen, die sy gehoert sullen hebben.“[33])

Noch deutlicher kommt der verschiedenartige Zweck des sicheren Geleits in dem bereits angeführten Keurbrief von Brügge (1190) zum Ausdruck, wenn hier auch für die Erteilung andere Gesichtspunkte maßgebend sind:

> Si homo bannitus est dudum, et postea aliquis cum causa odii in causam trahere voluerit de altera re, quam de ea pro qua bannitus est, si bannitus ad justitiam venire voluerit, habebit conductum veniendi ad justitiam, et si educere poterit per justitiam inde liber erit, sed non a banno, in quo prius fuerat.[34])

Diese und ähnliche[35]) Stellen werden über die Herkunft des sicheren Geleits keinen Zweifel bestehen lassen. Wir sehen, wie sich das Institut, frei von fremdrechtlichen Einflüssen, sowohl in Schweden wie in Flandern aus dem praktischen Bedürfnis entwickelt hat. Schon Bennecke hat den Irrtum widerlegt, als seien die ersten Anfänge in den italienischen Stadtrechten des Mittelalters zu suchen. Mit gutem

---

[32]) Amann (Amtmann) ist die flandrische Bezeichnung für den Gefängnisverwalter.

[33]) Recueil des coutumes de l. Belg., Gand, Urk. XXVI.

[34]) Warnkönig a. a. O. Bd. 2 Urk. XLV ad 11.

[35]) Einige weitere Belege (auch aus dem holländischen Recht) bei Bennecke a. a. O. S. 50 ff.

Recht wird man also das sichere Geleit eine deutsch-rechtliche Institution nennen dürfen. Nicht nur sein primärer Zweck, sondern auch seine veränderte Bestimmung gehören dem nationalen Rechte an. Die gegenteilige Anschauung ist indes leider sehr erklärlich. Denn in seiner neuen Form setzt das sichere Geleit ein kraftvolles Regime und eine starke Staatsgewalt voraus. Darnach würde man allerdings in den eigentlich deutschen Landen während des Mittelalters vergebens suchen, wo die Territorialherrschaft und Stammeszersplitterung jede tiefgreifendere Entfaltung der Staatshoheit lahmlegte. Darum hatte das sichere Geleit hier noch jahrhundertelang seine alte Aufgabe zu erfüllen.

Drittes Kapitel.

Das deutsche Recht.

Bereits im 1. Kapitel wurde angedeutet, wie sich vermutlich das Asylrecht des Hauses aus jenem der Kirche entwickelt hat. Während nun im flandrischen Recht der Anspruch der Kirche auf Schutz der Verfolgten frühzeitig von der Staatsgewalt zurückgedrängt wurde, sehen wir im deutschen Recht des Mittelalters das Freistättenwesen in seiner reichsten Entfaltung. Jetzt ist es nicht mehr die Kirche allein, die den Flüchtigen vor Gewalt und Verletzung schützt. Jeder Ort, der nur irgendwie zur Kirche in Beziehung steht, ist geeignet, dem Missetäter als Asyl zu dienen. Zunächst war der Täter schon dann vor der Verfolgung seiner Feinde sicher, wenn es ihm gelang, auf 30 oder 40 Schritte an die Kirche heranzukommen; ja wenn er den Ring der Kirchentür erfaßt hat, ist er nach dem Schwabenspiegel schon des Kirchenschutzes teilhaftig.[1]) Daß in gleicher Weise wie die Kirche auch der Kirchhof ausgezeichnet sein soll, ist ein Grundsatz, der bis auf die Karolinger zurückführt.[2]) Am Ausgang des 13. Jahrhunderts genießen Klöster, Abteien, Stifter und andere fromme Stiftungen dieselbe Freiheit. Weiters erstreckt sich das Asylrecht auf eine Anzahl mit Kirche und Kloster verbundener Gebäude, wie die Wohnungen der

[1]) Schwabenspiegel (Laßbergsche Ausgabe) § 329.
[2]) Wilda a. a. O. S. 251; Richter, Kirchenrecht S. 307.

Domherren, Pfarr- und Küsterhäuser und die zum Stift gehörenden Herbergen und Wirtshäuser.[3]) Schließlich genügt selbst eine vorübergehende Äußerung der Kirchengewalt, um für bestimmte Stätten die Eigenschaft als Asyl zu begründen. So war, wer sich während des Michaelismarktes zu Zülpich unter das am Markte aufgepflanzte Banner des Erzbischofs von Köln flüchtete, zwei Tage von jeder Verfolgung frei.[4])

Hand in Hand mit dieser räumlichen Ausdehnung des kirchlichen Asylrechts geht auch eine beträchtliche Erweiterung seines Inhalts. Nicht mehr der Verletzte allein ist es nämlich, der Genugtuung fordert; auch die Obrigkeit des Staates macht allmählich dem Täter gegenüber ihre Rechte geltend. Zwar waren noch Jahrhunderte erforderlich, bis in Deutschland die Auffassung der Strafgerichtsbarkeit als Ausfluß der Staatsgewalt sich durchgerungen, aber die Anschauung, als ob die weltliche Macht nicht willens gewesen, der Fehde auch faktisch, mit greifbaren Mitteln, entgegenzutreten, muß teilweise schon für die erste, vollends aber für die zweite Hälfte des Mittelalters zurückgewiesen werden.[5]) Die Form, in der die Mitwirkung des Staates zutage tritt, erinnert einigermaßen an das flandrische Recht: Der Richter erscheint als Beistand des Klägers beim Vollzug der Familienrache.[6]) Dadurch wird der Richter legitimiert, ebenfalls Hand an den Täter zu legen. In vereinzelten Fällen, wie beim Totschlag „elender Leute", wo kein Kläger vorhanden war, handelt er hierbei bereits im eigenen Interesse. So bedarf der Täter nicht nur eines Schutzes gegen seine Feinde, sondern auch gegen die Diener der Obrigkeit, die ihn in der Regel allerdings nicht, wie in Flandern, verhaften, wohl aber dem Kläger ausliefern wollen. Darum wirkt das Asylrecht des Mittelalters nicht nur gegen die Partei, sondern auch gegen den Staat. Der höhere Friede steigert

---

[3]) Ofenbrüggen, Das alamannische Strafrecht S. 118 ff.; Frauenstädt, Blutrache und Totschlagssühne S. 56.

[4]) Grimm, Weistümer Bd. 6 S. 680.

[5]) Über Maßnahmen des Richters von Amts wegen behufs Herbeiführung einer Sühne vgl. Grimm, Weistümer Bd. 1 S. 542; Zöpfl, Bamberger Recht S. 135; Frauenstädt a. a. O. S. 102.

[6]) Grimm, W. Bd. 2 S. 211: Wollynt sy yn (den Täter) selber beschryen, so soll yn der schulteisse gerichtes recht helfen.

sich zur Immunität. Hierauf beruht im Grunde das Asylrecht des Mittelalters.[7]) Der Verbrecher, der in die Kirche flieht, ist nicht nur frei von seinen Verfolgern, sondern auch „ab omni introitu judicis publici". Wie nun der Hausfriede ursprünglich mit der Religion zusammenhängt, so fand auch die anfangs nur Kirchen- und Klostergütern zustehende Immunität den Weg ins weltliche Recht. Es ist der Besitz der großen Grundherren, der Fron- oder Herrenhof, für den nach dem Vorbild der Kirche das Recht der Immunität in Anspruch genommen wird. Sehr deutlich läßt sich dieser Übergang aus verschiedenen von Grimm und Kindlinger mitgeteilten Weistümern erkennen:

So weißen die scheffen dem junkern den hof vor einen freienhof und wehre es sach, ob einer einen dotschlag hette gethon, und keme er in den vorg. hof, sol er als frei sein, als ob er in einer kirchen wehr oder uf einem kirchhof.[8]) Wir weisen auch unseres hern hof zu Helfant so frei als eine kirch, also da einer das leben verwirkt und darinnen kommen koennte, soll er sechs wochen und drei tage sicherheit darinnen haben.[9]) Treffend charakterisiert die Freiheit des Fronhofes endlich ein Auszug aus der Chronik des Werner von Zimmern[10]): Diese hoef[11]) seind auch so frei gewesen, was ain teter begangen und in deren hoef ainen gekommen, ist er gleich so sicher gewesen, als ob er in die kirchen kommen wer, und ob der, dem der teter etwas zugefuegt, denselben in dieser hoef ainem, darein er fluchtweis kommen, mit gewalt hinausziehen oder sonst gewaltige hand an in legen welte, so ist der mair der den hof besitzet in zu schürmen schuldig.

Demnach besteht das Asylrecht der Fronhöfe in einer Schutzpflicht des Herrn sowohl gegen den Angriff der Gerichte als auch gegen Verfolgung von privater Seite. Wie einst das Haus unter höherem Frieden, steht jetzt ein ganzer Komplex unter dem Schutze

---

[7]) Osenbrüggen a. a. O. S. 121.
[8]) Grimm, Rechtsaltertümer Bd. 2 S. 536.
[9]) Kindlinger, Geschichte der Hörigkeit S. 710 ff.
[10]) Frauenstädt a. a. O. S. 68.
[11]) Gemeint sind die Freihöfe zu Epfendorf in Schwaben.

der Immunität. Wer die Freiheit des Fronhofes verletzt, dem drohen schwere Strafen.[12]) Darüber hinaus erstreckt sich jedoch der höhere strafrechtliche Schutz nicht, höchstens noch auf die zum Herrenhof gehörigen Mühlen, Backhäuser und andere Gebäude.[13]) War es also dem Verfolgten gelungen, hier unterzukommen, so war er zwar vorerst vor seinen Feinden sicher, ihnen aber doch nicht dauernd entzogen. Denn mit der Aufnahme in die Freiung war das Anrecht des Klägers nur vorübergehend gehemmt; erloschen war es nicht. Der „gejagte" Täter sollte sich nur der Rast erfreuen dürfen. Nach Ablauf einer gewissen Frist hatte er das Asyl wieder zu verlassen. Sie beträgt mindestens 3 Tage, höchstens 1 Jahr und 1 Tag, in der Regel aber, wie auch nach obiger Stelle, 6 Wochen und 3 Tage.[14]) Dann aber erscheint die Lage des Flüchtigen gefahrvoller als vorher. Denn beim Austritt aus der Freistätte — der Termin war ja leicht zu berechnen — lauerten seiner die Organe der Obrigkeit oder seine Peiniger, die den Ort bis zu jenem Augenblick zu bewachen und zu besetzen pflegten.[15]) Wollte er sich ihrer erwehren, so blieb ihm nichts übrig, als den Vorteil des Asyls dazu zu benützen, mit seinen Feinden sich zu versöhnen. Dafür Sorge zu tragen, war der Grundherr ebenfalls verpflichtet. Er darf ihm seinen Schutz vor allem dann nicht entziehen, wenn der Täter das Asyl verlassen will, um dem Gericht Rede zu stehen. Ist diesem einmal die Aufnahme in den Fronhof gestattet, so muß der Fronhofherr sein Leben auch dann sicherstellen, wenn er sich anschickt, den Fronhof zu verlassen, um einen friedlichen Ausgleich herbeizuführen. Er muß ihn also auf diesem Gang begleiten oder einen seiner Beamten damit betrauen. „. . . ab eyner den andern oberleste ader wie das queme, das eyner oder merere fluchtig wurden, so sall der fryhoff uffen stehen die weil ob es denselben not geschehe, das er darin geflien mochte, und wen er dan darin queme, so sal er frid und geleyt dar-

---

[12]) Grimm, W. Bd. 1 S. 673, 679, 790; Bd. 2 S. 138 u. a.

[13]) Maurer, Geschichte der Fronhöfe, Bauernhöfe und Hofverfassung Bd. 4 S. 249.

[14]) Es sind dies die dem Gerichtsverfahren des Mittelalters geläufigen Zahlen. Planck, Das deutsche Gerichtsverfahren im Mittelalter Bd. 1 S. 342; Bd. 2 S. 290; 312.

[15]) Ofenbrüggen a. a. O. S. 122.

inne haben, und eyn iglich herre zu Rineck das yar getruwlichen vor in teydingen,[16]) ab er das zu richtunge bringen mochte, und sal das tun allen menlichen; mag ers dan nit gerichten, so sal er denselben geleyden eyne meyle von der stadt.[17])

Das Asylrecht der Fronhöfe hat also eine viel weitergehende Bedeutung, als der Name vermuten läßt. Es genügt nicht zur Charakterisierung seines Wesens, wollte man glauben, der Flüchtling habe sich vermöge der Schutzgewalt des Grundherrn lediglich innerhalb der Grenzen der Freiung frei bewegen können. Der Zweck dieses Rechtes ist — und darum befördert anfangs der Staat die Freiheit des Asyls — die Beilegung der Fehde. Dies setzt ein gegenseitiges Handeln und Verhandeln voraus, was ohne das persönliche Erscheinen des Täters nicht möglich ist. Der Flüchtling muß also „sich ausziehen“[18]) und die Stätte verlassen, wo er geborgen ist. Der Asylfriede wirkt nach in der Form des Geleits. Beide Begriffe bedeuten dasselbe: Schutz vor Gewalt. Aber nicht wie im nordischen und flandrischen Recht ausschließlich vor der Gewalt der feindlichen Partei, sondern auch vor der Obrigkeit. Dort ist es der Staat, der schützt; im deutschen Recht wird das Geleit gewährt gegen Angriffe Privater und des Richters. Daß aber der Staat das Geleitsrecht eines einzelnen, des Grundherrn, auch gegen sich selbst gelten lassen muß, hat seinen Grund in der Immunität des Hofes. So ist mit der Zuflucht in das Asyl das Geleit notwendig verbunden,[19]) wie umgekehrt das Geleit stets auf den Friedensbereich der Immunität zurückführt.[20]) Damit hängt es auch zusammen, wenn die Rechtsquellen

---

[16]) Taidigung heißt der Vergleich mit dem Beschädigten; vgl. über solche Taidigungen Zöpfl, Bamberger Recht S. 114 und Bar, Geschichte des deutschen Strafrechts Bd. 1 S. 106.

[17]) Grimm, W. Bd. 3 S. 519.

[18]) Planck a. a. O. Bd. 2 S. 307.

[19]) Und were sach, das ein missdediger mensch uff den hof quem, der sall da uff frey sein und mein gnaediger her sall den uf seiner gnaden kost enthalten sechs wochen und drey tag und sall in alle viertzehn tag vor gericht fueren . . . Grimm, W. II S. 472.

[20]) Doch wen ir einer berufft wurdt umb einen mort, und daran bescheidigt wurdt, und das im das wissentlich wurdt, so soll er sich enthalten in eins freiheit oder in einer muntat oder anderswo als lang, bis

des Mittelalters nicht selten eine Trennung beider Begriffe vermissen lassen und bald vom Frieden sprechen, wo die Wirkungen des Geleits offensichtlich zutage treten,[21]) bald aber den Ausdruck Geleit bereits gebrauchen, wo rechtlich doch erst der Friede sich äußert.[22]) Daneben finden sich allerdings Stellen genug, die den primären und erweiterten Ausfluß des Rechts der Freistätten unzweifelhaft dartun. Der Fronhof der ist also freye, wer es, das eyner eyn doitslag oder ander uebeldoit getan haette, da got vor sy, und queme off denselben hoff, der solde frydde und gleyde han vor allermenlichen, als were hee of dem gewieten kyrchoiff.[23]) Als diek ez geschehe, daz einer einen totshlag tete, queme der uf den hof, der solde friede und geleid haben.[24]) Ließ sich eine Einigung nicht erzielen und war die Zeit gekommen, da der Täter den Fronhof verlassen mußte, so war er doch — ein Nachklang des Asylrechts — der Rache seiner Gegner nicht sogleich ausgesetzt. Noch einmal soll ihm das sichere Geleit gewährt werden.[25]) Und wann die zeit umb waere und derselbig nit weiters darin gehalten wollte werden, sollen die herren den geleyden eine bannmeile wegs, wohin daß er begehrt und die herren von St. Florian und die voegte sollen solches geleythe thun.[26]) Ob es sich so lang

---

er zu gericht beleidet wurd, und sich verantworten mag. Bamberger Stadtrecht § 69.

[21]) Daß er sechs wochen und drey tagh dahinnen gefreyet sein soll ob seine sach inmittels zum besten geprüfet moecht werden, demnach zu gewarten, was recht sein wirdt. Grimm, W. II S. 284.

[22]) Nemblichen do eß sich begebe, da gott vor sey, das einer einen totschlag gethan haette und keme zum hoffmann deß hoffs, und gebe ime xi albus, und hiesche im gelait, so sollte derselbe todtschleger in solchem hoeff gefreit sein sechs wochen und drey tage. Grimm, W. II S. 506; II S. 508. — Derselbe Irrtum ist es, wenn der Friedensbezirk des Schlosses Hohenberg bei Eger durch vier „Geleitssäulen" erweitert wird. Denn, so sagt Haltaus in seinem Glossarium germanicum S. 631, wenn sich ein Totschläger denselben so weit nähert, daß er seinen Hut über diesen Säulen hineinwerfen kann, so ist er von der Verfolgung des Bluträchers frei. „Diejenigen, welche ohne Vorsatz einen Totschlag begangen, und sich hieher flüchten . . . finden daselbst Sicherheit." Das Geleit steht also noch gar nicht in Frage.

[23]) Grimm, W. III S. 423, 520.

[24]) Grimm, W. III S. 317.

[25]) Osenbrüggen a. a. O. S. 122.

[26]) Grimm, W., Bd. 2 S. 412.

verzoege, daß er nicht zu gnaden kommen moecht, und der oefter hinweg wollt, so soll ihn der probst begleiten auf ein meil weges, wohin er will.[27]) Zum mindesten konnte also der Täter, wenn der Vergleich gescheitert war, in das Asyl zurückkehren. Daß es einer Reihe von Verhandlungen bedurfte, um den Gegner zur Annahme der Sühne zu bewegen, mag nichts Ungewöhnliches gewesen sein.[28]) Jedenfalls hatte der Gang des gerichtlichen Verfahrens, wie die Entscheidung selbst, eine Unterbrechung des Asylrechts nicht zur Folge. Deshalb hat der Flüchtling auch auf dem Rückwege Anspruch auf das Geleit. Sehr bestimmt äußert sich hierüber das Bamberger Stadtrecht (§ 155):

> Wil sy denn yemant furbringen, dem schol man sein gunnen und schol im fride und geleyt ertylen. und in welher freyheit und welher muntat er ze Babenberg ist, da schol in der schulteiz aus beleyten und sein gewalt an daz gerichte und wider von gerichte an dy selben stat da er in genummen hat, er vol var mit dem rechten oder nit.

Mit dieser gedrängten Übersicht über das Recht der Freistätten und seiner Folgen ist auch die Wirkung bereits gestreift, die diese merkwürdige Institution auf die Rechtspflege üben mußte. Vor allem muß man Frauenstädt[29]) darin beistimmen, wenn er den Gedanken, dem flüchtigen Missetäter eine Stätte zu eröffnen, wo er aufatmen und Schutz vor seinen Verfolgern finden kann, „den anmutigsten Zügen mittelalterlichen Rechtslebens“ beigezählt wissen will. Aber auch im praktischen Sinn muß diesem Gedanken ein starker Einfluß auf die Rechtsanschauungen der Zeit zugesprochen werden. Dies wird verständlich, sobald wir uns daran erinnern, wie sehr das Mittelalter die friedliche Taidigung begünstigt hat. Da aber, wie bereits mehrfach hervorgehoben wurde, der Täter mit der Aufnahme in das Asyl nicht nur gegen Unbilden geschützt war, sondern auch vermöge des sicheren Geleits Gelegenheit hatte, den Gegner zu versöhnen, hatte der Staat anfangs keine Ursache, dem Freistättenwesen feindselig gegenüberzutreten. Im

---

[27]) Grimm, W. Bd. 3 S. 461, 427; Bd. 1 S. 487.
[28]) vgl. Anm. 19.
[29]) a. a. O. S. 84.

Gegenteil! Die öffentliche Gewalt zauderte nicht, kirchliche und weltliche Freistätten, was doch gerade bei den ersteren durch die Art ihrer Entstehung von selbst gegeben war, ihres Schutzes ausdrücklich zu versichern. So wurde das Asylrecht Gegenstand kaiserlicher und landesherrlicher Privilegien.[30]) Auch die frisch aufblühenden jungen Städte erfreuten sich dieser Gnadenakte. Vor allem im südlichen Deutschland und den benachbarten Staaten, in Bayern und Württemberg, in Tirol, der Schweiz, im Elsaß und im badischen Schwarzwald gab es eine Menge von Dörfern und Städten, hinter deren Mauern der Totschläger nichts mehr zu fürchten hatte.[31]) Zählt man hierzu noch die Kirchen, Klöster, Stifter und Abteien, die gleichfalls Immunität beanspruchten, so läßt sich ermessen, welchen Umfang das Freistättenwesen am Ausgang des Mittelalters angenommen haben mag. Daher mußte das Asylrecht allmählich als Mißstand, als Hemmnis für die Rechtspflege empfunden werden. Gewiß waren die Freistätten gegenüber den Blutrachezuständen eine Notwendigkeit. Aber eine schrankenlose Ausdehnung dieses Rechts mußte zu Ergebnissen führen, welche die öffentliche Sicherheit nicht minder gefährdeten als die Blutrache. Denn das konnte nicht im Wesen der Freistätten liegen, den Verbrecher überhaupt vor Strafe zu bewahren. Schon die Befristung des Asylrechts zeigt, daß man diese Konsequenz nicht zulassen wollte.[32]) Aber selbst die Befristung war ein zweifelhafter Ausweg, der leicht zu umgehen war. Denn in vielen Weistümern findet sich die Sitte verzeichnet, daß der Täter, sobald es ihm gelänge, einige Fuß breit unversehrt den Fronhof zu verlassen, sofort dahin zurückkehren und abermals des Asylrechts teilhaftig werden dürfe. Da einer im Unglück und einen totschlagh begehen würde, und uff diesen hoff kommen koendte, daß er alsdann sechs wochen und drey tagh freiheyt daruff haben solle. Koendte derselb nun nach umbgang solcher zeit uff die freie straßen kommen drey fueß weit und wiederumb ungespannen den hof erreichen, sollen wiederrumb

---

[30]) Maurer a. a. O. Bd. 4 S. 259.

[31]) Zum großen Teil einzeln aufgeführt bei Frauenstädt a. a. O. S. 57.

[32]) Demselben Gedanken entspringt die Forderung des kanonischen Rechts, daß der in die Kirche oder das Kloster Geflohene sich aus eigenen Mitteln ernähren müsse. Osenbrüggen a. a. O. S. 121.

sechs wochen und drey tag uffs newe angehen.[33]) und wannehe die sechs wochen und drey tag umb sein, khan er dan drey schritt heruß kommen, so soll er wieder die vurgemeldt freiheyt haben.[34]) Zuweilen geben die Quellen selbst zu, daß derartige Bestimmungen eine Begrenzung des Asylrechts überhaupt nicht mehr absehen lassen. Und wan, meint z. B. das Weistum von Sechten,[35]) solche sechs wochen und drei tag umb weren und koent dan der misztaetiger drei fuß davon und wieder darauf kommen und nicht angetast würde, soll er wieder wie vor die freiheit haben und so dick und manigmal er das zu wege bringen moegt. Noch weiter geht das Weistum von Metternich,[36]) welches die Frist ohne weiteres verlängert, wenn bis zu ihrem Ablauf die Verhandlungen ergebnislos verlaufen sind.

Bereits im 15. Jahrhundert war also die Befristung des Asylrechts zu einer belanglosen Formalität herabgesunken. Der Täter war in den immer mehr anschwellenden Freistätten so lange geborgen, als es ihm oder dem Herrn und den Beamten gut dünkte. So führte das Freistättenwesen allmählich zu Zuständen, welche die öffentliche Gewalt nicht dulden durfte. Wir verstehen daher es wohl, wenn Kaiser Ferdinand III. in einem Edikt über die Asylfreiheit sich dagegen wendet, „daß der Justiz die Hand gesperret wird".[37]) Namentlich in den Reichsstädten strömten allerlei bedenkliche Elemente zusammen, die unter dem Schutz des Asylrechts ungestört ihr Wesen trieben. Diese Erscheinungen führten zu einer einschneidenden Beschränkung des Asylrechts. Seit dem 15. Jahrhundert wird es nur mehr in „ehrbaren Sachen", d. h. nur dann, wenn die Tat nicht offensichtlich eine niedrige Gesinnung zur Schau trug, anerkannt. Noch energischer gingen die Bamberger Halsgerichtsordnung, sowie die beiden Entwürfe zur Carolina vor, wonach Räuber, Mörder und Brenner von allen „geweihten oder gefreyten Stätten" ausgeschlossen sein sollten.[38]) Damit ward, allerdings vorerst in der Theorie, mit dem Asylrecht

---

[33]) Kindlinger a. a. O. S. 713 ff.
[34]) Grimm, W. Bd. 3 S. 796.
[35]) Grimm, W. Bd. 6 S. 685.
[36]) Grimm, W. Bd. 2 S. 508.
[37]) Haltaus, Glossarium germanicum S. 498.
[38]) Zöpfl, Die peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. S. 152 f.

gebrochen. Daß es faktisch noch Jahrhunderte fortbestand, hatte seinen Grund im Geist der Zeit. Denn vor dem Untergang der Privatrache konnte die Bewegung nicht zur Ruhe kommen. Solange der Staat nur als Gehilfe des Klägers beim Vollzug der Blutrache zu fungieren hatte und seine Autorität lediglich dazu benützen konnte, einen gütlichen Austrag zu fordern, waren Asylrecht und sicheres Geleit für den Gang des Verfahrens unentbehrlich. Da indes das Asylrecht in seiner schrankenlosen Ausdehnung zu den eben gestreiften Auswüchsen führen mußte, war es ein Gebot der öffentlichen Sicherheit, die permanenten Freistätten aufzuheben und den Ort, in dem der Täter gerade Unterschlupf gefunden, mit den Wirkungen des Asyls auszustatten. Der Staat unterstützt den Täter, der bereit ist, sich vor Gericht zu stellen, mag sich dieser aufhalten, wo er will. Dieser darf, um vor seinen Feinden zu erscheinen, um Geleit bitten, wenn er sich nur irgendwo in Sicherheit befindet. Ist diese Stätte ein Asyl, so ist das Geleit mit ihr unzertrennlich verbunden, fehlt jene Voraussetzung, so bedarf es einer besonderen Erteilung des Geleits. Erst mit dem Erlöschen des Freistättenwesens entwickelt sich also das sichere Geleit zu einer gesonderten Institution. Immer aber ist es an einen bestimmten Ort gebunden, und darum darf man behaupten, das sichere Geleit habe den uralten Gedanken des Asylfriedens[39]) hineingetragen bis in die neueste Zeit. Friede umgibt den

[39]) Uhlmann in seiner Schrift „König Sigmunds Geleit für Hus und das Geleit im Mittelalter" behauptet (S. 74f.), „die Gewährleistung der Sicherheit auf dem Wege zum und vom Gericht sei eine Anwendung des Königsfriedens". Gewiß war der König Schirm und Hort der Armen, Witwen, Waisen und Bedrängten (homines minus potentes), aber diese Auffassung ergibt sich aus der staatsrechtlichen Stellung des Königs. Aus demselben Grund ist der König auch berufen, diejenigen zu schützen, die als Gesandte, Reisende, Kaufleute die Grenzen seines Reiches durchziehen. Er gibt seinen Schutzbefohlenen eine Ehrenwache, die gleichfalls den Namen Geleit erhält. Aber schon die Bezeichnung „politisches" Geleit weist auf dessen Zweck. Es handelt sich also dabei um Befugnisse, die schon nach der Auffassung des Mittelalters öffentlich-rechtlicher Natur waren. Auch das Geleit, unter dessen Schutz Hus vor dem Konzil zu Konstanz und Luther vor dem Reichstag zu Worms erschienen, gehört, wie schon Abegg („Historisch-praktische Erörterungen aus dem Gebiete des strafrechtlichen Verfahrens" S. 200f.) richtig erkannt hat, trotz mehrfacher Übereinstimmungen nicht der strafprozessualen Seite an. Als Schirmherr der Kirche war der König verflichtet, diese vor Beunruhigung zu bewahren, und demzufolge auch befugt, Männer, die sich zur

Täter, dem es gelingt, einen Zufluchtsort zu erreichen. Dieser Friede wirkt nach in dem Augenblick, da er sich anschickt, seinen Verfolgern Rede zu stehen, bis zum Moment seiner Rückkehr. Dieser Grundgedanke ist aus einem Privileg des Königs Wenzel an die Grafen von Giech (1397) noch deutlich zu erkennen: Daß sie zu Thurnau ein Halßgericht mit Nahmen Stock und Galgen haben, und damit richten und gefahren als recht ist, und noch darzu Fried und Glait umb Todtschlag und schuld geben sollten und mogen als dann in anderen Gerichten recht und gewohnlich ist. Hier ist das Geleit zugleich mit der Gerichtsbarkeit zugestanden und bereits die Frage angeschnitten, wer zur Erteilung zuständig sein sollte, nachdem mit dem Erlöschen des Asylrechts naturgemäß auch das Schutzverhältnis zwischen Patron und Missetäter aufhören mußte. Jetzt erst tritt die Bedeutung des Geleits für den Prozeß klarer hervor. Denn ohne Geleit ist ja das Erscheinen des Täters vor Gericht und damit die Beilegung der Sache im Wege gütlichen Übereinkommens nicht möglich. Da nun der Richter von Amts wegen verpflichtet ist, eine Sühne zwischen den Parteien zu versuchen,[40]) so mag es wohl seine erste Aufgabe gewesen sein, die Streitenden einander nahezubringen. Deshalb gewährt er, zunächst auf eigene Faust, unbekümmert um die Parteien, dem Flüchtigen das sichere Geleit. Schon oben wurde bemerkt, daß nach dem Bamberger Recht die Erteilung des Geleits Sache des Schultheißen ist. Haltaus beginnt seine Darstellung des gerichtlichen Geleits mit folgenden Worten[41]): Olim etiam, saepius quam hodie, Judices tam superiores quam inferiores, sub spe securitatis reum vocabant ad causam dicendam, et abiturum fide, quo venisset, pollicebantur, id quod dici solebat: ein strack, wohlverwahrt, ungefahrlich frey sicher Geleite dar und dannen an sein Gewahrsam, auf sein Recht.

Diesen und den zahlreichen von Haltaus gesammelten Stellen ist zu entnehmen, daß das Gericht zur Zusicherung des Geleits gerne erbötig war. Dazu mögen den Richter nicht bloß die Rücksichtnahme

---

Aufklärung ihrer Lehren vor einer Kirchen- oder Reichsversammlung stellten, in seine Obhut zu nehmen; vgl. Zachariä, Handbuch des deutschen Strafprozesses, Bd. 2 S. 128 Note 13.

[40]) vgl. Anm. 5.

[41]) a. a. O. S. 628.

auf die schwierige Situation des Täters, sondern auch Erwägungen allgemeiner Art veranlaßt haben. Denn abgesehen von dem obwaltenden öffentlichen Interesse gab das Geleit Gelegenheit, in die Rechtsprechung selbst einzugreifen, wie schon aus der Mitwirkung des Grundherrn bei der Sühne sich die Grundgerichtsbarkeit herausgebildet hatte.[42]) Deshalb drohte eine übermäßige Anwendung des Geleits die Rechte der Parteien in Frage zu stellen. Das 15. und die erste Hälfte des 16. Jahrhunderts, eine Zeit, in der bekanntlich die Blutrache zum letztenmal vor ihrem endgültigen Erlöschen in ihrer vollen Schärfe in die Erscheinung tritt, stehen daher dem Geleit wieder weniger freundlich gegenüber. Die Parteien fühlen sich als unbedingte Herren des Prozesses und wehren sich energisch gegen den Versuch, das Schicksal des Täters von ihrem Willen loszulösen. Der Kampf um das Recht, zu strafen, hinterläßt auch in der Geschichte des sicheren Geleits seine Spuren. Der Konflikt zieht sich durch das ganze 15. Jahrhundert und ist mit der Bamberger Halsgerichtsordnung definitiv zugunsten der Parteien entschieden. Eine prinzipielle Auffassung bekundet zuerst die Frankfurter Reformation von 1435, die im Art. 15 sagt: Daß niemand Gelait geben werd, Mordern, Dieben, Strossen- und Kirchenschendern etc., es wer dann, daß man umb die Sune und ir geprechen teydingen sollte, und mit der Widerparthen wissen und willen, von der unter Penen verlust von Lehen und Freyheit. Diese Bestimmung ist auch noch in anderer Beziehung charakteristisch: Die Blutrache besteht faktisch das ganze Mittelalter fort, wird aber in den Gesetzesstellen nicht ausdrücklich erwähnt, sondern stillschweigend anerkannt. Hievon besteht eine Ausnahme bei der Acht. Die Verfestung ist ja, wie Löning überzeugend dargetan hat,[43]) keine Strafe, sondern eine prozessuale Folge des Ungehorsams. Sie macht den von ihr Betroffenen also nicht ohne weiteres rechtlos, weshalb dieser zwar mit Gewalt vor Gericht gebracht, aber nicht getötet werden darf.[44]) Ist jedoch ein Totschlag Gegenstand des Verfahrens, so wird der Täter mit der Ächtung kraft Gesetzes[45]) der Rache des Klägers überliefert. So kommt es, daß

[42]) Maurer a. a. O. Bd. 4 S. 257.

[43]) Der Vertragsbruch im deutschen Recht Bd. 1 S. 219.

[44]) Schwabenspiegel § 252; Planck a. a. O. Bd. 2 S. 307.

[45]) Grimm, W., Bd. 1 S. 18, 4: Ob aber der todsleger nit begriffen

sowohl die Bambergensis als die Carolina des sicheren Geleits im Anschluß an die Mordacht gedenken. In der Achtformel der Bambergensis (Art. 241) heißt es: Als du mit urteyln und recht zu der mordtacht erteylt worden bist, also nym ich dein leyb und gute auss dem fride, und thu sie in den unfriede, und künde dich erloss und rechtloss . . . und solt auff keiner strassen noch in keiner muntat die Keyser oder Koenig gefreyet haben, niendert friden noch geleyt haben. Die öffentliche Gewalt sagt sich feierlich von dem Missetäter los und überläßt sein Schicksal nicht, wie es scheinen könnte, der Allgemeinheit, sondern der verletzten Partei. Dies erhellt aus dem folgenden Art. 246, der die Folgen der Acht unter Umständen wesentlich mildert: Item so dann einer (wie oben stet) in die mordtacht erkant wurdet, sol er fürter von uns, unsern Amptlewten oder Richtern, on verwilligung der ancleger in keinerley weyss vergleyt werden.[46])

In seiner äußeren Form hatte sich das Geleit also auch in dem großen Gesetzgebungswerk Schwarzenbergs behauptet, an seinem rechtlichen Inhalt ist indes bereits eine bedeutsame Wandlung zu bemerken. Sie hat ihre Ursache in dem überwiegenden Einfluß des Parteiinteresses, dem die Bambergensis den weitesten Spielraum gewährt. Die Parteien mußten nämlich gerade die Wirkung des sicheren Geleits, daß sich der Täter auch im Falle eines peinlichen Urteils frei und ungehindert wieder entfernen durfte, als schwere Beeinträchtigung ihrer Rechte empfinden. Es liegt in der Tat nahe, daß dieser Gedanke von einer Zeit, deren Strafjustiz ganz besonders zu Härte und Grausamkeit neigte,[47]) nicht mehr gebilligt werden konnte. Der Täter soll nur noch auf dem Gang zum Gericht Geleit erhalten; gelingt es ihm nicht, seine Rechtfertigung auszuführen, so ist sein Haupt verfallen. Die öffentliche Gewalt trägt diesem Begehren Rechnung. Sie mag hierbei von der gewiß richtigen Erwägung ausgegangen sein, daß die Rücksicht auf die Allgemeinheit nicht minder als das Privatinteresse die Bestrafung des Schuldigen fordere, verkannte aber, daß sie damit die Blutrache wieder in aller Form sanktionierte. Bezeichnend für

---

werden moechte, so wirth des totten lichamen fründen, die inn von sibschafft wegen ze rechent hand, der lib erteilt. . .

[46]) Ebenso Art. 270.

[47]) Bar a. a. O. S. 100 ff.

diese Vermengung verschiedenartiger Motive ist ein Gutachten des Würzburger Kapitels aus dem Jahre 1447, welches die Frage, unter welchen Umständen und in welchem Umfang das sichere Geleit zu erteilen sei, wie folgt, beantwortet: „wo die Verwurkung offenbar — — wenn der reus wolte uff gelaith zum Rechten kommen, das were wider Ordnung des peinlichen Rechten, und der Partheyen zue Verkurtzung ihres Rechtens, dieweil die peinl. Rechtfertigung durch Gebung solches Gelaiths zum Theil verhindert und zum Theil benommen und wurden solch straefflich Haendel ungestrafft bleiben. Aber wo die Verwürckung nicht offenbar, sondern zweiffentlich, oder daß sich der gefordert erbeut, seine unschuld oder eine rechtliche Gegenwehr auszuführen, demselben moechte Gelaith zum rechten und nicht für recht gegeben werden, also daß gegen ihme zu einiger Straffe nicht gehandelt, es wird dann durch Recht erkant, dafür solt ihm gelait nit fürtragen, dieweil es für recht nicht gegeben waere.“ [48])

Der hier vertretene Standpunkt ist fortan der herrschende. In seinem Umfang stark reduziert, erscheint das sichere Geleit in der Bambergensis und Carolina. Beide Gesetze stimmen darin überein, daß sie das Geleit nur so lange bestehen lassen, bis das Urteil ergangen. „Item soll keyn parthei noch zeug“, sagt die Bambergensis im Art. 89, „fur den Richter oder Comissari fur (Carolina Art. 76: vor peinlicher Rechtfertigung) vergleyt werden, aber fur gewalt moegen die partheyn und zeugen fur gericht vergleyt werden.“ Der beinahe übereinstimmende Ausdruck scheint die Annahme zu gestatten, als hätte die Carolina das Geleit lediglich von der Bambergensis herübergenommen. Daß dies aber nicht zutrifft, geht aus den vollkommen verschiedenen Voraussetzungen hervor, unter welchen in beiden Gesetzen das Geleit erteilt wird. Es hängt dieser Unterschied damit zusammen, daß die Carolina bekanntlich die Parteien von der Mitwirkung beim Strafvollzug ausschaltet und den Grundsatz normiert, daß die Sühne eines Mordes Sache des Staates sei.[49]) Im

[48]) Lünig, Reichsarchiv, Pars. Spec. Cont. III, 288.

[49]) Art. 137. Nur im Falle der Notwehr (Art. 142) konnte „nach sonderlicher radtgebung der rechtsverstendigen“ auf Buße und Besserung erkannt werden.

Gegensatz zur Bambergensis, die das Geleit ohne Zustimmung des Anklägers nur in Ausnahmefällen gelten läßt, nimmt die Karolina auf den Parteiwillen keine Rücksicht mehr. Sie spricht, wenn auch nicht unmittelbar, den Parteien das Recht ab, sich des Täters zu bemächtigen, indem sie diese Gewalt für unrecht, d. h. für ungesetzlich erklärt:

> Item so sich eyner, ehe er in die gefengknuß kumpt, eyner peinlicher übelthat mit Recht ausführen will, das soll er tun an ordentlichen peinlichen Gerichten ... uund soll derselbig zum rechten, für ungerechter gewalt und nit weither vergleyt werden.[50])

Das sichere Geleit war also durch die Carolina in eine sehr bescheidene Stellung zurückgedrängt worden. Es gewährte Schutz gegen Gewalt, die überdies vom Gesetzgeber nicht mehr als erlaubt erklärt wurde. Je mehr die in der Carolina aufgestellten Postulate in der Praxis verwirklicht wurden, um so rascher mußte das Geleit seinen Boden verlieren. Daß es trotzdem seine Bedeutung nicht einbüßte, hat seinen Grund in der Vertiefung des einheimischen Rechts durch die Lehren der italienischen Jurisprudenz.

Viertes Kapitel.

Der gemeine Prozeß.

Das Geleitrecht der italienischen Jurisprudenz traf einen wohl vorbereiteten Boden in dem Asylwesen der römischen Kaiserzeit. Denn erst mit dem Eindringen der griechischen Vorbilder in die Osthälfte des Reichs hat das Asylrecht im römischen Recht Geltung gewonnen.[1]) Fortan waren wie bei den Germanen auch bei den Römern Tempel und Altäre Freistätten, und noch im Theodosischen Codex erscheinen als solche die Statuen des Kaisers, wie denn überhaupt die byzantinischen Herrscher das Asylwesen vielfach begünstigten. So sollten nach einer

---

[50]) Art. 156.

[1]) Bis zu diesem Abschnitt begegnet uns zwar ein erhöhter strafrechtlicher Schutz des Tempelfriedens, nicht aber eine Ausdehnung desselben auf flüchtige Verbrecher. Vgl. Mommsen, Römisches Strafrecht S. 458 ff.

weiteren Bestimmung Theodosius' nicht nur die Altäre und das Innere des Tempels Freistätten sein, sondern alles, was im Umfang des Tempels bis zum äußersten Eingang sich befinde, wie Gänge, Gärten, freie Plätze, sollte den heiligen Orten gleichgestellt werden.[2]) Dieser Satz wurde auch von Justinian bestätigt. Nur sollten Mörder, Ehebrecher, Ketzer und Entführer sich der Wohltat des Asyls nicht erfreuen dürfen.[3]) In anderer Weise als Justinian war die folgende Periode bestrebt, eine allzu ausgedehnte Anwendung des Asylrechts möglichst zu vermeiden. So erteilen im 7. Jahrhundert die römischen Magistrate nur auf einen Zeitraum von 30 Tagen die Erlaubnis, im Asyl zu verbleiben, geben aber andererseits dem Flüchtling das Recht, während dieser Zeit das Asyl zu verlassen und ungehindert dahin zurückzukehren.[4]) Ob das römische Recht auch das Geleit gekannt, geht leider aus den Quellen nicht mit genügender Sicherheit hervor. Abegg, der die hier etwa einschlägigen Stellen[5]) sorgfältig zusammengestellt hat, ist zu einem verneinenden Ergebnis gelangt.[6]) Allein vielleicht darf gerade aus der soeben erwähnten Art der Einschränkung des Asylrechts gefolgert werden, daß die kaiserlichen Beamten für die Sicherheit des Täters einzustehen hatten, wenn dieser gezwungen war, das Asyl zu verlassen. Sind wir also für diese Zeit auf bloße Vermutungen angewiesen, so sind wir über das Geleit des italienischen Rechts um so genauer unterrichtet.

Analog dem deutschen Achtverfahren ist auch der Bann des italienischen Rechts ausschließlich ein prozessuales Zwangsmittel. Während aber ersteres nur stattfinden konnte, wenn der ungehorsame Beklagte eines Verbrechens beschuldigt war, welches an „Hals oder Hand“ [7]) ging, durfte nach italienischem Recht der Bann in allen Fällen verhängt werden, in denen es sich um die Erfüllung einer Verbindlich-

---

[2]) c. 4 C. Theod. de his, qui ad ecclesias confugiunt IX, 45.

[3]) Nov. 37 c. 10; 17 c. 15.

[4]) Mommsen a. a. O. S. 462.

[5]) Insbesondere Nov. 117 c. 6 und 7, die sich jedoch auf kein Straferkenntnis bezieht.

[6]) a. a. O. S. 165 Note 11.

[7]) Sächsisches Landrecht I, 68 § 1, II, 45, III, 63 § 3; Augsburger Stadtrecht von 1276 Art. 38.

keit handelte, mochte diese im Zivil- oder Strafrecht begründet sein.[8]) So unterscheidet die italienische Jurisprudenz zwischen Bann um Schulden, Bann um Frevel und Bann um Missetat. Je nach der Abstufung des Bannes ist auch dessen Wirkung eine verschiedene. Während nämlich der Bann um Schulden und regelmäßig auch der Bann um Frevel lediglich einen Anspruch auf Privatgenugtuung erzeugte, darüber hinaus aber dem Beklagten den Rechtsschutz nicht entzog, hatte der Bann um Missetat fast ausnahmslos allgemeine Friedlosigkeit zur Folge.[9]) Eine weitere Eigentümlichkeit des italienischen Verfahrens besteht nun darin, daß der Bann binnen kürzester Frist, oft schon binnen drei Tagen, verwirklicht wurde. Der Bann um Missetat wurde sogar häufig ohne vorhergehende Ladung sogleich nach geschehener Tat über den flüchtigen Täter verhängt. Da nun der Bann um Missetat die Rechtsfähigkeit des Täters völlig vernichtete, so hätte dieser weiterhin der schwersten Verbrechen angeklagt werden können, ohne daß er in der Lage gewesen wäre, sich hiergegen zu verteidigen.[10]) Um dies zu ermöglichen, gewähren die Statuten von Parma und Modena dem Gebannten das sichere Geleit: Während dieser Zeit darf niemand ihn ungestraft verletzen oder gar das frühere Urteil vollziehen.[11]) Stets aber handelt es sich darum, daß ein bereits Gebannter aufs neue unter Anklage gestellt wird. Diese Voraussetzung legt auch Clarus[12]) seiner Darstellung des sicheren Geleits zugrunde, wenn er sagt:

> Tu scis bannitus pro uno maleficio potest etiam pro alio maleficio inquiri et banniri . . . Pone modo, quod bannitus pro uno citetur ut compareat pro secundo maleficio, nunquid poterit comparere per procuratorem, ex quo propter primam condemnationem non potest personaliter comparere ad se defendendum? . . . Debet

---

[8]) Das Nähere bei Ficker, Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens Bd. 1 S. 94 ff.

[9]) Statuten von Brescia: Quicumque fuerit bannitus pro maleficio, possit a quocumque offendi in persona et rebus.

[10]) Stadtrecht von Pisa: Si quis vero exbannitus est — occasione alicuius maleficii —, non audiatur ad rationem tam in agendo, quam in defendendo.

[11]) Ficker a. a. O. Bd. 1 S. 130 und Bd. 3 S. 393.

[12]) Clarus, Sent. rec. Liber V, quaest. 32 nro. 12 seq.

ergo impetrare salvum conductum respectu primae condemnationis et personaliter comparere pro secunda ad se defendendum . . .

Leider äußert sich Clarus nicht über die rechtliche Natur des sicheren Geleits; er prüft in der folgenden Erörterung lediglich die Frage der Zuständigkeit, setzt aber im übrigen die Institution als bekannt voraus. Worin aber das sichere Geleit im italienischen Recht bestanden, dies geht aus den zahlreichen Stadtrechtsbüchern und Urkunden des Mittelalters, wie sie vor allem Ficker im 4. Bd. seines Werkes wiedergegeben, deutlich hervor: Ganz in derselben Weise wie im deutschen Recht wirkt auch bei den Italienern das sichere Geleit so lange nach, bis der Täter seine Zufluchtsstätte wieder erreicht hat. Niemals sprechen die Quellen vom sicheren Geleit, ohne damit ausdrücklich das Recht der Rückkehr zu verbinden. So heißt es in einem Schriftstück aus dem Jahre 1224, worin den Bewohnern von Cremona im Gebiet von Pavia sicheres Geleit gewährt wird: Hinc est, quod praesenti publico instrumento vobis facimus manifestum, ... ut omnes de civitate et iurisdictione vestra, qui ad nostram civitatem accedere voluerint, in personis et rebus accessum habeant liberum et securum, ita quod in tota iurisdictione nostra in eundo, stando et redeundo non impediantur, nec aliquatenus offendantur.[13]) Von besonderem Interesse ist hier ein Geleitsbrief aus dem 14. Jahrhundert, der nach Ablauf einer bestimmten Frist seine Wirkung verliert: Nos Gerardus Spinula de Luculo . . . concedimus plenam licentiam, fidantiam et securitatem . . ., eundum ad civitatem Pistorii libere et impune, et exinde redeundi ad civitatem Lucanam infra tempora suprascripta aliquo non obstante.[14]) Endlich ist noch eine Stelle aus dem Stadtrecht von Vercelli zu erwähnen, derzufolge dem Täter gegeben wird: Fidentia tuta libera veniendi ad respondendum standi et redeundi.[15])

Bei dem gewaltigen Einfluß, den die italienische Jurisprudenz auf die wissenschaftliche Doktrin des 16. und 17. Jahrhunderts in

---

[13]) Ficker a. a. O. Bd. 4 S. 341 f.
[14]) Ficker Bd. 4 S. 529.
[15]) Mittermaier, Das deutsche Strafverfahren 1. Teil S. 491.

Deutschland ausübte, konnte es nicht ausbleiben, daß auch das Geleit die engen Grenzen wieder überschritt, in die Bambergensis und Carolina es eingeschlossen hatten. Carpzov, dessen universeller Geist die Ergebnisse fremder Gesetzgebung mit der Theorie des einheimischen Rechts am glänzendsten zu vereinigen wußte, war als erster berufen, die Lehre vom sicheren Geleit auf die ursprüngliche Fassung zurückzuführen. Schon der beträchtliche äußere Umfang, den die Erörterung über den salvus conductus in seinem berühmten Werke „Practica nova Imperialis Saxonica rerum criminalium" einnimmt, läßt darauf schließen, daß dem sicheren Geleit noch immer in der Praxis eine weit höhere Bedeutung zukam, als es nach der Carolina hätte scheinen können. Wie Carpzov die Grundbegriffe dieser Lehre richtig erkannt hat, geht schon aus den Worten hervor, mit welchen er im allgemeinen das Wesen des Geleits würdigt: Hujus securitatis effectus est, ut reus non modo secure possit ire et venire ad judicium. sed tuto ac secure inde recedere. Indes soll nach Carpzov nicht in allen Fällen das Geleit diese Wirkung haben. Er teilt nämlich das Geleit ein in ein allgemeines und ein besonderes; nur auf ersteres wendet er obigen Grundsatz an:

> Sciendum autem in foro Saxonico, duplicem esse salvum conductum, qui vulgo reis delinquentibus concedi solet, generalem et specialem. Generalis dicitur. quando judex absque praestita cautione, reo citato tribuit securitatem ad justitiam veniendi et inde recedendi, das gemeine sichere Geleite von den Gerichten jedesmal sicher ab- und zuziehen.[16])

Carpzov gibt also hier zunächst das Recht wieder, wie es sich trotz der Carolina im gemeinen Prozeß, vor allem in seiner sächsischen Heimat, erhalten hatte. So erteilt der Leipziger Schöffenstuhl, dessen Erkenntnisse er vielfach in sein Werk aufgenommen, auf eine Anfrage nach der Dauer dieses Geleits folgenden Bescheid: „Seyd ihr wegen begangener Missetat für das peinliche Gericht citiret. Dieweil ihr aber aus Furcht des Gefängniß an Flüchten gewesen: und eure Unschuld beyzubringen auch anerbothen: Ist auch das gemeine sichere Geleit für den Gerichten sicher ab- und zu zu gehen ertheilet worden ꝛc. So

[16]) Quaestio 112, 6 f.

wird solches jedesmahl auf den Tag und Zeit während des Termins, ohngefähr ein Tag zuvor und ein Tag hernach, damit ihr zum Gerichten, und wiederum davon in euer Gewahrsam kommen möget, verstanden."

In dieser Form hat sich das sichere Geleit bis ins 19. Jahrhundert erhalten. Noch im Jahre 1798 sagt Kleinschrod,[17]) „man müsse dem Beschuldigten so viel Zeit lassen, daß er ohne den Kerker zu fürchten, ins Gericht gehen und wieder zurückkehren könne." Sogar die Lehrbücher aus dem Anfang des 19. Jahrhunderts führen diese Art des Geleits als gerichtsgebräuchlich an.[18]) Gleichwohl kann nicht geleugnet werden, daß dieses Geleit sowohl dem Richter als auch dem Beschuldigten selbst nur geringe Vorteile bieten konnte. Denn da das Geleit stets nur für wenige Tage seine Wirkung äußerte und die Führung der Untersuchung eine wiederholte, ja man darf sagen eine fortgesetzte Stellung des Beschuldigten vor Gericht erforderte, so war der Richter genötigt, immer wieder das Geleit zu erteilen, und der Beschuldigte gezwungen, beständig unterwegs zu sein. Es war daher ein für beide Teile gleich befriedigender Ausweg, wenn das Geleit während der ganzen Dauer der Untersuchung Befreiung von der Haft gewährte. Denn damit war in jedem Fall die Anwesenheit des Verdächtigen, ohne die der Inquisitionsprozeß nicht denkbar ist, gesichert. Es waren also rein praktische Erwägungen, die Carpzov bestimmt haben mögen, eine zweite Art des sicheren Geleits, den „salvus conductus specialis", zu konstruieren. Damit war allerdings abermals an den Grundlagen des deutsch-rechtlichen Geleits gerüttelt. Denn zu seinem Wesen gehört ja, daß sich der Beschuldigte jederzeit ungehindert entfernen dürfe. Hier aber setzt gerade die neue Richtung ein, indem sie das Verharren am Untersuchungsorte zur Pflicht macht: „Ubi pro certo tenendum conductum hunc eam tribuere facultatem et gratiam Reo, ut per totum tempus durantis litis liceat ipsi in loco ac ditione ista judicii apud et inter suos

---

[17]) Abhandlungen aus dem peinlichen Rechte und peinlichen Prozesse 2. Teil S. 211.

[18]) Es wird nach Carpzov allgemeines sicheres Geleit genannt. Vgl. Danz, Grundsätze der summarischen Prozesse § 229; Quistorp, Grundsätze des deutschen peinlichen Rechts § 836; Tittmann, Handbuch der Strafrechtswissenschaften Bd. 3 § 727 u. a.

commorari . . .“ Diese Motivierung Carpzovs ist zwar richtig, aber doch unvollständig, denn sie verschweigt den soeben angedeuteten, nicht minder triftigen Grund. Wenn nämlich der Inquisitionsprozeß den Richter zwang, mit allen Mitteln Fortsetzung und Ende des Verfahrens zu befördern, so bot die Erteilung des Geleits an den Abwesenden ihm selbst eine gewisse Garantie, daß sich dieser der Durchführung des Verfahrens nicht länger entziehen werde. Als überwiegender Faktor erscheint jetzt das öffentliche Interesse. Sehr bezeichnend äußern sich über diesen Gesichtspunkt Globig und Huster,[19]) zwei Kriminalisten aus dem Ende des 18. Jahrhunderts: „Bisweilen melden sich“, sagen sie, „doch die Flüchtigen auf dem Ort ihrer Sicherheit und erbieten sich, die Untersuchung zu befördern, sich auch selbst vor Gericht zu stellen, wenn man sie nur von der gefänglichen Haft ausnehmen und ihnen überhaupt alle erlaubte Freiheit sichern wolle. Da ist freilich der Richter, wenn er den Verdächtigen nicht anders erhalten kann, gezwungen, mit ihm als einer ganz freien Person diesen Vertrag einzugehen. Die Vermeidung eines größeren Übels, der Nichtbestrafung, fordert hier, daß man der bürgerlichen Freiheit ein wenig zuviel gestatte.“

Die hier dargelegte Auffassung ist nach zwei Seiten hin charakteristisch. Sie stützt sich nämlich auf die während der Herrschaft des gemeinen Prozesses beständig vertretene Theorie, wonach das sichere Geleit als Vertrag zwischen dem Richter und dem Verdächtigen zu erklären sei. Hierauf wird im folgenden noch kurz zurückzukommen sein. Als unvermeidliche Folge dieses Irrtums ist nun die Tatsache zu verzeichnen, daß man gerade im Zeitalter der Aufklärung das sichere Geleit nur unter schweren Bedenken erteilte. In diesem Sinne sind besonders die Schlußworte der angeführten Stelle zu verstehen. Es schien mit der Würde des Richters wenig vereinbar, wenn dieser, um des Beschuldigten habhaft zu werden, sich seiner wichtigsten Befugnisse begeben sollte. Es ist begreiflich, daß der Gedanke eines Vertrages von einer Zeit zurückgewiesen werden mußte, deren Strafprozeß vom Grundsatz der Waffengleichheit so wenig beherrscht war wie das inquisitorische Verfahren. So bedeutet diese Periode einen Kampf gegen

[19]) „Abhandlung von der Kriminalgesetzgebung“ Teil 3 Abschn. 5. Über dieselbe Bar a. a. O. S. 154.

das sichere Geleit, vor allem gegen Carpzovs salvus conductus generalis. Gleichwohl begegnet uns das Geleit in dieser Form noch zweimal in der Gesetzgebung des 18. Jahrhunderts.

Als um die Mitte desselben Kurfürst Maximilian Joseph III. von Bayern dem verwirrten und mangelhaften Rechtszustand seines Landes auch auf dem Gebiete der Strafrechtspflege zu begegnen suchte, fand auch das sichere Geleit eine neue gesetzliche Regelung. Im 2. Teil seines Codex criminalis von 1752 fand Kreittmayr Gelegenheit, zu dieser Frage Stellung zu nehmen. Nachdem er als eines der Mittel, von der Untersuchungshaft verschont zu werden, die Hinterlegung einer Kaution angeführt, fährt er (6. Kap. § 11) fort:

> „Das andere Mittel um des Verhafts entübrigt zu bleiben, ist das sichere Geleit, zu Latein: Salvus conductus, welcher auf zweyerley Weis: Nämlich zum Rechten allein oder aber von und zum Rechten ertheilet zu werden pflegt. Vermög des letzteren ist der Vergleitet befugt, sich in den Churlanden um Ausführung seiner Unschuld willen so lang frey und sicher aufzuhalten, bis eine Tortur oder Straf wider ihn erkannt werde, welchen Falls er sich wiederum aus dem Land begeben, und ihm zu dem Ende ein hinlänglicher peremptorischer Termin anberaumt werden soll, nach Ausfluß dessen der Salvus conductus alsofort aufhöret, und nach dem vergleitet gewesten, allenthalben gegriffen werden mag."

Das andere Gesetzbuch, das ebenfalls das Geleit in seiner ehemaligen Gestalt beibehalten hatte, ist die Gothaische Gerichts- und Prozeßordnung Ernsts II. aus dem Jahre 1776, ein noch im 19. Jahrhundert viel zitiertes Werk. Hier finden sich im 5. Kapitel des 3. Teiles besonders eingehende Vorschriften über die Erteilung des sicheren Geleits. Nach einer Würdigung der Voraussetzungen heißt es vom allgemeinen sicheren Geleit, es erstrecke sich nur auf diejenigen Gerichtstage, auf welche der Entwichene vorbeschieden worden. Jedoch müsse darunter auch der Tag, „an welchem er kommt, und der nachfolgende, an welchem er wieder abreiset, mit verstanden werden, als weswegen einem solchen generalen sicheren Geleit die Clausel, daß der Beschuldigte bei einem jeglichen Gerichtstag sicher ab- und zuziehen möge, einverleibt zu werden pfleget".

Die ausführlichen Bestimmungen, in welchen beide Gesetze — sie füllen in der Gothaischen Prozeßordnung ein ganzes Kapitel — auch sonst des Geleits gedenken, beweisen, wie häufig damals noch immer trotz entgegengesetzter Bestrebungen von dieser Institution Gebrauch gemacht wurde. „Die Lehre vom sicheren Geleit ist eine von denjenigen, welche häufig im Gerichte vorkommen" beginnt (1798) Kleinschrod seine bereits oben erwähnte Abhandlung, die wir als bedeutendste und ausführlichste systematische[20]) Darstellung überhaupt wenigstens in ihren Grundzügen zu würdigen haben.

Zunächst hält auch Kleinschrod an dem Unterschied zwischen allgemeinem und besonderem Geleit fest. Jedoch stellt er sich insofern in Gegensatz zur bisherigen Lehre, als in beiden Fällen der Beschuldigte nach dem Zufluchtsort zurückkehren kann. Das Wesen des allgemeinen Geleits erblickt er darin, daß es an eine bestimmte Frist[21]) gebunden ist, während das besondere während der ganzen Dauer der Untersuchungszeit besteht. Eine weitergehende Scheidung ist ihm fremd: In dem Augenblick, da ein peinliches Urteil ergeht, erlischt das sichere Geleit, mag es nun auf bestimmte oder unbestimmte Zeit erteilt worden sein. Ja das sichere Geleit soll, auch wenn das Urteil noch nicht gesprochen ist, aufhören, sobald „die Untersuchung der Sache zu Ende ist".[22]) Bestimmend für diese Forderung ist nach Kleinschrod der Zweck der ganzen Institution. Es ist — so meint er — ein außerordentlicher Weg, die Stellung des Beschuldigten zu ermöglichen, weil ohne dessen Anwesenheit der Prozeß nicht durchgeführt werden könnte. Ist aber dieses Ziel erreicht, so habe das sichere Geleit seine Berechtigung verloren. Die Person des Beschuldigten tritt bei ihm in den Hintergrund. Nicht seinetwegen, sondern um des öffentlichen Besten willen wird das sichere Geleit verliehen. Dieser höhere Zweck rechtfertigt es auch nach seiner Darstellung, wenn der Richter in einen Vertrag mit dem abwesenden Beschuldigten einwilligt. Denn er hält das sichere Geleit für einen „wahren Vertrag". Daran ändere es auch nichts, daß nach manchen Partikularrechten der Landes-

[20]) Abegg will die Lehre vorwiegend auf ihre historischen Grundlagen hin untersuchen, a. a. O. S. 152 und 202.

[21]) Die Frist läuft in der Regel einen Tag nach dem Erscheinen vor Gericht ab, vgl. S. 210ff.

[22]) S. 215.

herr das Geleit zu erteilen habe. Tue er dies, so handle er als Richter, und das Recht dazu gründe sich in der richterlichen Gewalt. Hinsichtlich der rechtlichen Natur des Geleits also von demselben Irrtum befangen wie sein Vorgänger, kommt Kleinschrod doch der heute unbestrittenen, allein richtigen Auffassung des sicheren Geleits als Ausflusses der richterlichen Gewalt[23]) ziemlich nahe. Was die Abhandlung sonst noch über die bei Erteilung des Geleits zu beachtenden Bedingungen und über die damit verbundene Kaution enthält, hat für das heutige Recht weniger Interesse. Nur das eine sei noch hervorgehoben: Kleinschrod hat die Voraussetzungen für die Anwendung des sicheren Geleits beträchtlich erweitert; er erklärt dasselbe in jedem Stadium des Verfahrens, in allen Kriminalrechtsfällen und selbst dann für zulässig, wenn sich der Verurteilte bei der ihm zuerkannten Strafe nicht beruhigen wolle.[24])

Die Praxis zu Beginn des 19. Jahrhunderts vermochte sich leider mit diesen Theorien nicht zu befreunden. Das gleichfalls oben angedeutete Bedenken, als schädige es das Ansehen der Staatshoheit, wenn sich der Richter selbst die Hände binden müsse,[25]) um den Flüchtling in seine Gewalt zu bekommen, scheint allmählich bestimmend für die Gesetzgebung geworden zu sein. Das sichere Geleit bewirkt nur mehr bedingte Befreiung von richterlichen Maßregeln. So heißt es in der ersten größeren Kodifikation des neuen Jahrhunderts, dem „österreichischen Gesetzbuch über Verbrechen und schwere Polizei-Übertretungen" vom Jahre 1803 (§ 495): „Verlangte der Berufene die Ertheilung eines sicheren Geleites, so kann dieses zwar nicht darauf, daß er vom Untersuchungsprozesse, und der Aburtheilung verschont bleiben, oder niemals angehalten werden soll, ertheilet werden: doch kann man ihm die Zusicherung geben, daß er während der Untersuchung so lange auf freyem Fuße bleiben soll, bis gegen ihn rechtliche Beweise von dem angeschuldeten Verbrechen, und der Unstatthaftigkeit seiner Rechtfertigung vorkommen. Auch eine solche beschränkte Ertheilung des sicheren Geleits aber kann von dem Kriminalgerichte nur mit

[23]) vgl. S. 49.

[24]) a. a. O. S. 244.

[25]) Jagemann, Handbuch der gerichtlichen Untersuchungskunde S. 91: „Das sichere Geleit ist eigentlich nicht mehr und nicht weniger als eine Kapitulation zwischen dem Untersuchungsrichter und dem Angeklagten."

Bewilligung des Obergerichts, an welches hiewegen die Anzeige zu machen ist, geschehen; und wenn sie gleich mit obergerichtlicher Bewilligung erfolget ist, bleibt dennoch das Kriminalgericht zu solchen Vorschriften verpflichtet, welche die Entweichung des Beschuldigten, soweit es ohne wirklichen Verhaft möglich ist, zu hindern geeignet sind". Auf demselben Standpunkt steht die preußische Kriminalordnung von 1805, die dem Richter wiederholt einschärft, das Geleit nur zu erteilen, wenn kein Mißbrauch der dadurch bewilligten Freiheit zu besorgen ist (§§ 246 und 248). Andererseits ist nicht zu verkennen, daß sie das Geleit mit der Wirkung ausstattete, die ihm Kleinschrod bereits zugebilligt hatte: Der Angeklagte war von der Verhaftung bis zur rechtskräftigen Entscheidung befreit (§ 248).

Weiter geht scheinbar das bayerische Strafgesetzbuch von 1813. Dieses Gesetz, das vereinzelt Spuren der französischen Reformideen aufweist, reicht ja hinsichtlich der Stellung des Beschuldigten weit über das System des gemeinen Prozesses hinaus. Trotz Festhaltens an der inquisitorischen Natur des Prozesses enthält das Werk eine Reihe humaner, dem Angeklagten günstiger Bestimmungen[26]), was auch der Würdigung des sicheren Geleits zugute kommt. Art. 417 lautet:

„Einem Abwesenden kann, jedoch nur durch königliches Reskript, auf eingeholtes Gutachten des betreffenden Kriminalgerichts ein sicheres Geleit insoweit ertheilt werden, daß derselbe während der Untersuchung bis zur Verkündigung eines Straferkenntnisses nicht gefangen werden soll.

Es kann dasselbe entweder unbeschränkt ertheilt werden, oder nach Beschaffenheit der Umstände unter gewissen Beschränkungen und Bedingungen, als z. B. daß der Angeklagte sich an einem gewissen Ort aufhalten, von gewissen Orten entfernt bleiben, Sicherheit leisten solle, und dergleichen.

In jedem Fall aber ist der Geleitete, soweit es unbeschränkt der persönlichen Freiheit geschehen kann, unter polizeilicher Aufsicht zu halten."

Wie diese Bestimmung ihren Zweck erfüllt haben soll, ist allerdings nicht einzusehen. Denn der letzte Absatz dieses Artikels alteriert, was der vorhergehende ausspricht. Aus dem Konflikt aber, der sich hierdurch

---

[26]) Z. B. Art. 112, 118, 122 usw.

ergibt, daß nämlich der Angeklagte sich frei bewegen und gleichzeitig unter Polizeiaufsicht stehen solle, dürfte auch ein so scharfsinniger Denker wie Feuerbach kaum einen Ausweg gefunden haben.

So bietet der Abschluß dieser Periode ein wenig erfreuliches Bild. Die Macht der Inquisition hatte das Schicksal des Beschuldigten kaum milder gestaltet, als unter der Herrschaft von Blutrache und Fehderecht zu erwarten war. Galt es einst als die größte Pein, die den flüchtigen Verbrecher treffen konnte, wenn er seinen Feinden in die Hände fiel, um wieviel schwerer schienen die Martern derer, denen die Aussicht winkte, „von der äußeren Welt abgeschlossen zu werden".[27]) Mit Hunderten ohne Luft und Licht zusammengepreßt, in den Kassematten von Festungen und Klöstern interniert, dabei nicht selten körperlichen Mißhandlungen ausgesetzt:[28]) Das waren die traurigen Begleiterscheinungen einer auf die Spitze getriebenen Theorie. „Vielleicht möchten viele sogar das Faustrecht der Herrschaft solcher Maximen vorziehen", ruft Welcker in bitterm Hohn über den Rückschritt der Zeit. „Zu den betrübendsten Wirkungen," sagt der Genannte an andrer Stelle,[29]) „welche in unserem deutschen Vaterlande die Verfassungslosigkeit und der fürstliche Absolutismus und der Beamten- und Polizeidespotismus hervorbrachte, gehört es unstreitig, daß in unserm deutschen Volke, welches einst und noch bis ins Mittelalter als das freiheitsliebendste und stolzeste gepriesen wurde, daß in dem Volke, dessen

---

[27]) Jagemann a. a. O. S. 259.

[28]) Selbst nach dem bayerischen Strafgesetzbuch von 1813 Teil 2 Art. 36 durfte der Untersuchungsrichter körperliche Züchtigung bis zu 15 Schlägen verhängen. — Wie schlimm es in früherer Zeit mit dem Gefängniswesen bestellt war, kann man aus der Hannoverschen Krim.-Instruktion (3. Kap.) schließen. Die Gerichte sollen dafür Sorge tragen, „daß die Inquisiten mit Ungeziefer, Gestank, Finsterniß . . . nicht gepeinigt, noch auch in solche Löcher gesteckt werden, die so niedrig, daß der Inquisit sich darin nicht aufrichten kann . . . welche Qualihnen öfters schwerer als der Tod selbst ankommt". Aus der umfangreichen Literatur sei hier nur auf das Buch des preuß. Justizministers v. Arnim, „Bruchstücke über Verbrechen und Strafen" (1803), sowie auf die Beschwerdeschrift des Kollegiums der Gemeindebevollmächtigten in Nürnberg vom Jahre 1798 über den Zustand des Nürnberger Zucht- und Werkhauses verwiesen. (Abgedruckt in den Bl. f. Gefängniskunde Bd. 18 S. 138.)

[29]) Staatslexikon von Rotteck und Welcker Bd. 12 S. 780.

Väter die persönliche Würde und Freiheit und ihre Hausfreiheit so hoch und heilig hielten, daß selbst bei Anklagen der schwersten Verbrechen der Richter nicht Hand an ihre Person legen, ihnen durch Gefängnis die Freiheit nicht rauben noch ihr Haus betreten durfte, fast alle wahren Begriffe, alle Schätzung der persönlichen Würde und Freiheit wie der Hausfreiheit abhanden gekommen zu sein scheinen."

Man muß sich diesen Tiefstand der Justiz vor Augen halten, um zu verstehen, welche Aufgabe dem sicheren Geleit nunmehr in rechtlicher wie in tatsächlicher Beziehung zugefallen war. Je mehr die Rechte des Beschuldigten geschmälert wurden, um so höher mußte der praktische Wert dieser Institution angeschlagen werden. Noch immer entsprach das sichere Geleit einem wirklichen Bedürfnis. So dürfte es sich erklären, daß es dem Druck der Inquisition nicht vollends erlag.

Fünftes Kapitel.

Gesetzgebung der neueren Zeit.

Art. III § 8 der „Grundrechte des deutschen Volkes" spricht den großen Satz aus: „Die Freiheit der Person ist unverletzlich." Damit ist eigentlich nur wiederholt, was in den meisten Einzelstaaten bereits durch die Verfassung gewährleistet worden war. So bestimmt, um nur ein einziges Beispiel herauszugreifen, Tit. IV § 8 der bayerischen Verfassungsurkunde: „Der Staat gewährt jedem Einwohner Sicherheit seiner Person, seines Eigentums, seiner Rechte. . . . Niemand darf verfolgt oder verhaftet werden als in den durch die Gesetze bestimmten Fällen, und in der gesetzlichen Form." Man hätte meinen sollen, daß kraft einer so weitgehenden Sanktion der Individualrechte Zustände, wie sie die Inquisition heraufgeführt, nicht mehr möglich gewesen wären. Wer indes die Geschichte des deutschen Strafprozesses vom Anfang bis etwa zur Mitte des 19. Jahrhunderts verfolgt, muß zugeben, daß in dieser ganzen Zeit das Schicksal des Angeklagten sich wenig geändert hatte. Jene Verfassungsbestimmungen verfehlen also ihre Wirkung. Die Begeisterung, mit der die Vertreter des deutschen Volkes im Jahre 1848 die „heiligsten Rechte der Staatsbürger" festzulegen suchten, ließ sie auf Mittel sinnen, der Forderung der Unverletzlichkeit der Person den größtmöglichen Nachdruck zu verleihen. Sie

wählten dazu eine Form, die einigermaßen an die Habeas-Corpus-Akte erinnert. Im Falle einer widerrechtlich verfügten oder verlängerten Gefangenschaft sollte nämlich der Schuldige und nötigenfalls der Staat dem Verletzten zur Genugtuung und Entschädigung verpflichtet sein.[1]) Da man überdies das Recht der Verhaftung von Grund aus umgestaltet hatte und Mündlichkeit und Öffentlichkeit den Strafprozeß beherrschten, so glaubte man, hoffen zu dürfen, es sei für alle Zukunft die Freiheit der Person hinreichend verbürgt.

Es versteht sich von selbst, daß es beim Zutreffen dieser Voraussetzungen der Erteilung des sicheren Geleits kaum mehr bedurft hätte. Denn eine Institution verliert ihre Bedeutung, wenn die Gesetzgebung das zur Norm erhebt, was jene für den besonderen Fall eigens zu statuieren sucht. „Diese Einrichtung verdient die Billigung der Gesetzgebung nicht", urteilte Mittermaier[2]) schon im Jahre 1845. Auf denselben Standpunkt stellte sich anfangs der vierziger Jahre die Kommission der II. Kammer in Württemberg bei Beratung des „revidierten Entwurfs einer Strafprozeßordnung", der ersten, die sich an das französische Verfahren anlehnt. Dieser Entwurf behandelte in den Art. 435 und 436 auch das sichere Geleit in folgender Fassung:

Art. 435.

Einem Abwesenden, welcher zur Verhaftnahme geeignet wäre, kann, um dessen Stellung vor Gericht zu bewirken, Befreiung von dem Untersuchungsarrest auf den Fall seines Erscheinens (sicheres Geleit) nur durch Entschließung des Königs, auf vorgängigen Bericht des erkennenden Gerichts, mit oder ohne Beschränkungen und Bedingungen verwilligt werden.

Art. 436.

Eine solche Befreiung von der Haft (Art. 435) äußert ihre Wirkung nur in Ansehung der Untersuchungssache, wofür sie verwilligt ist.

---

[1]) Die Gesetzgebungen haben diesen Gedanken mehrfach aufgenommen. So unterwirft § 51 des Grundgesetzes für Sachsen-Altenburg den Richter für jeden nicht gerechtfertigten Tag, den der Verhaftete nach Ablauf von dreimal 24 Stunden in Haft bleibt, der „Sachsenbuße". Vgl. Art. 39 § 6 des oldenburgischen Staatsgrundgesetzes v. 22. 11. 1852 und die Verfassungen für Koburg-Gotha und Schwarzburg-Sondershausen.

[2]) a. a. O. Bd. 1 S. 496 Note 31.

Sie verliert ihre Wirkung, sobald das Erkenntnis erster Instanz gefällt ist, und noch früher, wenn solche Umstände eintreten, wegen deren ein gegen Kautionsleistung vom Gefängnis Befreiter in Verhaft genommen werden darf (Art. 127).

Die Kommission vermochte sich von der Notwendigkeit dieser Bestimmungen nicht zu überzeugen und beantragte daher deren Streichung. In der interessanten Begründung dieses Antrags wurde ausgeführt[3]: „. . . In den Zeiten des Fehderechts, der schlechten und grausamen Kriminaljustiz und der noch schlechteren Policeianstalten, hat dieses Mittel leicht Eingang in die Praxis finden können. Nach unserem Dafürhalten ist dasselbe durch die bessere Einrichtung der Criminalrechtspflege und der Policeianstalten, und durch die vermehrten Communikationen der heutigen Staaten mit einander entbehrlich geworden, und daher um so mehr aufzugeben, als es ein Privilegium gegen das die Verhaftung gebietende Gesetz ertheilt, und den Gehorsam des den Gesetzen sich unbedingt unterwerfenden Bürgers als Thorheit charakterisiert."

Trotz dieses ablehnenden Verhaltens der Kommission wurden die im Entwurf vorgeschlagenen Artikel, lediglich mit einigen Änderungen des Ausdrucks versehen, Gesetz.[4] Auch nachdem die Regierungen anderer Bundesstaaten Gelegenheit hatten, die in der württembergischen Strafprozeßordnung erstmals angewendeten Prinzipien weiter zu bilden, blieb das sichere Geleit bestehen. War es nun der herkömmliche Brauch allein oder waren es tiefer liegende Ursachen, welche die Gesetzgebung auf das sichere Geleit noch immer nicht verzichten ließen?

Prüfen wir zunächst Art. III § 8 der Grundrechte auf seine Voraussetzungen. Daselbst ist ausgesprochen, daß die Verhaftung nur auf Grund richterlichen Befehls erfolgen solle. Mit Recht wurde es als eine der wertvollsten Errungenschaften gepriesen, daß der Regel nach zur Verhaftung nur der Richter berufen sei. Der Zweck dieser Bestimmung ist die Loslösung der Strafgerichtsbarkeit von der Polizeigewalt. Allein die Formulierung des Artikels zeigt, daß das Parlament von 1848 sich über das Wesen polizeilicher Festnahme und gerichtlicher Verhaftung ebenso wenig im klaren war als die württem-

---

[3]) Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten des Königreichs Württemberg auf dem Landtage von 1841—43 Bd. 14 S. 839.

[4]) Art. 172 und 173 der württembergischen Strafprozeßordnung v. 22. 6. 1843.

bergische Kammer der Abgeordneten. In beiden Fällen glaubten die gesetzgebenden Körperschaften, auch bei Anerkennung der Freiheit der Person müsse es im Interesse der öffentlichen Wohlfahrt und Sicherheit neben der gerichtlichen Haft eine solche rein polizeilicher Natur geben. Allerdings läßt sich nicht bestreiten, daß auch polizeiliche Gründe Freiheitsbeschränkungen notwendig machen können. Überdies hat die Gesetzgebung der Gegenwart diesen Gedanken mehrfach bestätigt.[5]) Aber man verkannte, daß die Untersuchungshaft mit Polizeimaßregeln nichts gemeinsam haben darf. Sie will lediglich der Strafrechtspflege dienstbar sein. Die Vermengung beider Begriffe muß zu unhaltbaren Widersprüchen führen. So kam es, daß Art. III fortfährt: „. . . Dieser Befehl muß im Augenblick der Verhaftung oder innerhalb der nächsten 24 Stunden dem Verhafteten zugestellt werden. Die Polizeibehörde muß jeden, den sie in Verwahrung genommen hat, im Laufe des folgenden Tages freilassen oder der richterlichen Behörde übergeben." Die „Verwahrung" deckt sich also nicht mit dem strafprozessualen Vorgang der vorläufigen Festnahme ohne richterlichen Befehl. Vielmehr ist die hier in Rede stehende Verwahrung begrifflich nichts anderes als eine Verhaftung. Die Folge ist, daß auf 24 Stunden die Verhaftung, die doch nur auf richterlichen Befehl geschehen soll, in einem Zug auch ohne richterlichen Befehl förmlich autorisiert wird. Da nun in Wirklichkeit — für die Mehrzahl der Fälle gilt dies ja heute noch — zuerst die Sistierung und dann die Entscheidung durch den Richter erfolgte, so war trotz der gegenteiligen Regel die Inhaftierung doch meist dem Ermessen der Polizeibehörde belassen. Man betrachte z. B. die Art. 18 ff. eben jener württembergischen Strafprozeßordnung von 1843. Darnach ist das Verhältnis der Polizei zum Gericht folgendes: „Alle Polizeibehörden des Königreichs sind verpflichtet, durch Aufsicht und Anstalten den Verbrechen und Vergehen so viel möglich vorzubeugen, die Ausführung derselben zu verhindern und, wo es zur Tat gekommen, die Gerichte zu unterstützen. Insbesondere ist jede Polizeibehörde verbunden, . . . schleunige Anstalten

[5]) So sind z. B. nach Art. 103 des bayer. Ausführungsgesetzes v. 18. 8. 1879 zur StrPO. die Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes angewiesen, bei allen strafbaren Handlungen denjenigen, welcher auf frischer Tat betreten wird, auch dann festzunehmen, wenn dies erforderlich ist, um die Fortsetzung der strafbaren Handlung zu verhindern.

zu treffen, um die Flucht des Schuldigen zu verhindern . . . und auch unaufgefordert den Verdächtigen, welcher sich zur Flucht anschickt . . . in Haft zu nehmen, jedoch den Verhafteten unverzüglich an das zuständige Gericht auszuliefern." Welche Befugnisse der Polizei schon kraft Gesetzes zustanden, zeigt Art. 20, der bestimmt, wie weit die Polizei das „Verhör des Verdächtigen" auszudehnen berechtigt sei. Es waren also weniger Gewaltmaßregeln des Richters als die Machtfülle der Polizei, der gegenüber das sichere Geleit immerhin einigen Schutz gewährte. Jedenfalls ist es mehr als eine historische Erinnerung, wenn wir in allen Ländern der Partikulargesetzgebung mit wenigen Ausnahmen, wie Preußen,[6]) Braunschweig, Oldenburg, dem sicheren Geleit begegnen.

Gleichwohl war die gesetzliche Regelung keine einheitliche. Vor allem war man über die rechtliche Natur noch immer verschiedener Anschauung. Bayern hielt an der Auffassung als Gnadenakt fest, indem das Gesetz vom 10. 11. 1848, die Abänderungen des zweiten Teiles des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813 betr., bestimmte, daß Art. 417 aufrechterhalten und lediglich die Worte „betreffenden Kriminalgerichts" durch die Worte „Staatsanwaltes am betreffenden Appellationsgerichte" ersetzt werden sollten. Eine Reihe anderer Staaten vertrat die Ansicht — und diese war bis zum Ausgang der 60er Jahre überwiegend —, die Erteilung des Geleits sei Sache der Landesjustizverwaltung. Ein Reskript des Justizministeriums forderten die freilich nicht in Kraft getretene badische Strafprozeßordnung vom 6. 3. 1845 (§ 313), die Strafprozeßordnung für das Großherzogtum Sachsen-Weimar vom 20. 3. 1850, sogen. thüringische Strafprozeßordnung (Art. 115) und die sächsische Strafprozeßordnung vom 11. 8. 1855 (Art. 149). Gleicher Anschauung ist endlich die österreichische Strafprozeßordnung vom 23. 5. 1873, die um so beachtlicher ist, als sie noch heute geltendes Recht darstellt. In § 419 sagt sie:

„Einem abwesenden oder flüchtigen Beschuldigten, welcher sich gegen sicheres Geleit vor dem Gericht stellen zu wollen bereit erklärt,

---

[6]) Vielleicht hängt dies mit dem Gesetz v. 12. 2. 1850 zum Schutze der persönlichen Freiheit zusammen, welches den Unterschied zwischen Verhaftung, Festnahme und polizeilicher Verwahrung in vorbildlicher Weise durchführt.

kann dieses Geleit von dem Justizminister nach eingeholtem Gutachten des Oberstaatsanwalts an dem Gerichtshof zweiter Instanz, in dessen Sprengel das untersuchende Gericht sich befindet, allenfalls gegen Sicherheitsleistung, mit der Wirkung erteilt werden, daß der Beschuldigte bis zur Urteilsfällung in erster Instanz von der Haft befreit bleiben soll."

Verhältnismäßig spät ging die Gesetzgebung in Deutschland zu dem heutigen, allein gerechtfertigten Standpunkt über, daß die Erteilung des Geleits ein Ausfluß der richterlichen Gewalt ist.[7]) Man kehrte also zu derselben Auffassung zurück, die schon die preußische Kriminalordnung zum Ausdruck gebracht hatte. Es brach sich eben langsam die Erkenntnis Bahn, daß die richterliche Gewalt auch zugunsten des Angeklagten angewendet werden könne. Das Gericht selbst erklärten für zuständig die Strafprozeßordnungen der Hansestädte (Lübeck § 42, Hamburg § 71 und Bremen Art. 38).

Noch weniger herrschte über die Dauer des sicheren Geleits Übereinstimmung. Am weitesten gingen, wie bereits aus obigem sich ergibt, Bayern und Österreich, die erst mit dem Urteil das sichere Geleit erlöschen ließen. Verschiedentlich hielten sich die Gesetzgebungen streng an den „Beschuldigten", so daß mit der Versetzung in den Anklagestand auch die Verhaftung erfolgen konnte. Darüber hinaus, d. h. bis zum „Enderkenntnis in der Untersuchung", sollte sich das Geleit nur in Ausnahmefällen, und dann nur gegen Sicherheitsleistung, erstrecken. Dies ist ausgesprochen in der thüringischen Strafprozeßordnung, in § 347 der badischen Strafprozeßordnung vom 18. 3. 1864 und in den Strafprozeßordnungen für Lübeck, Hamburg und Bremen. Ein Kompromiß zwischen beiden Richtungen fand sich in der sächsischen Strafprozeßordnung, wonach der Beschuldigte auf Grund des sicheren Geleits bis zum Eröffnungsbeschluß von der Haft befreit bleiben sollte, „wenn es nicht ausdrücklich in weiterem Umfang erteilt worden ist" (Art. 149).

Dies etwa war der Rechtszustand, als am 29. 10. 1874 dem Reichstag der „Entwurf einer deutschen Strafprozeßordnung" in der vom Bundesrat beschlossenen Fassung vorgelegt wurde. Dieser Entwurf brachte auch das sichere Geleit wieder, indem er im § 283 bestimmte[8]):

---

[7]) Ullmann, Lehrbuch des deutschen Strafprozeßrechts S. 312 f.

[8]) Hahn, Die gesamten Materialien zu der Strafprozeßordnung und dem Einführungsgesetz vom 1. 2. 1877 Bd. 3[1] S. 36.

„Das Gericht kann einem abwesenden Beschuldigten sicheres Geleit erteilen; es kann diese Erteilung an Bedingungen knüpfen.

Das sichere Geleit gewährt Befreiung von der Untersuchungshaft und der Verwahrung,[9]) jedoch nur in Ansehung derjenigen strafbaren Handlung, für welche dasselbe erteilt ist.

Es erlischt, wenn ein auf Freiheitsstrafe lautendes Urteil ergeht, wenn der Beschuldigte Anstalten zur Flucht trifft, oder wenn er die Bedingungen nicht erfüllt, unter welchen ihm das sichere Geleit erteilt worden ist."

In den Motiven des Entwurfs war hierzu lediglich bemerkt: „Das sichere Geleit als Mittel, die Selbstgestellung des Beschuldigten zu befördern, wollte der Entwurf nicht aufgeben. Die im § 283 darüber gegebenen Vorschriften stimmen im wesentlichen mit dem in Deutschland bestehenden Recht überein und weichen von diesen nur insofern ab, als sie dem Gericht und nicht der obersten Justizverwaltungsbehörde die Befugnis, das sichere Geleit zu erteilen, beilegen. Diese Änderung entspricht der Richtung der neueren Gesetzgebung, Einwirkungen der obersten Justizverwaltungsbehörden auf die Rechtspflege tunlich auszuschließen."

Die Reichstagskommission pflichtete diesen Anschauungen bei. Sie nahm das sichere Geleit so wohlwollend auf, daß sie demselben beinahe — über den Entwurf noch hinausgehend — denselben Inhalt wie die preußische Kriminalordnung von 1805 gegeben hätte. In der ersten Lesung beantragte nämlich der Abgeordnete Pfafferot, die Worte des Abs. 3: „wenn ein auf Freiheitsstrafe lautendes Urteil ergeht" zu streichen. Es sollte damit verhütet werden, daß derjenige, welcher sicheres Geleit erhalten habe, sofort nach Verkündung eines auf Freiheitsstrafe lautenden Urteils verhaftet werden könne. Demgegenüber

---

[9]) Der Entwurf unterschied zwischen definitiver und provisorischer Verhaftung und bezeichnete letztere (§§ 114 und 115) mit dem Ausdruck „Verwahrung". Damit sollte dem Mißstand begegnet werden, daß der Staatsanwalt nur mittels Antrages auf Eröffnung der Voruntersuchung die Verhaftung des Beschuldigten herbeiführen könne (Mot. S. 77; Hahn S. 136). Die Kommission beschloß jedoch, in Erkenntnis dieser irreführenden Bezeichnung den „Verwahrungsbefehl" Haftbefehl zu nennen und beauftragte die Redaktionskommission, dieses Wort in den nachfolgenden Paragraphen anzuwenden. Infolgedessen wurde schon bei der ersten Lesung die Weglassung des Zusatzes „und der Verwahrung" beschlossen.

wies Geh. Oberregierungsrat Hanauer mit Recht darauf hin, daß dieser Antrag dem Begriff des sicheren Geleits widerspreche. Denn in diesem Begriff liege die Befreiung von der Untersuchungs-, nicht aber von der Strafhaft. Gleichwohl wollte die Kommission Vorsorge dagegen getroffen wissen, daß die Verhaftung eintreten könne, ehe der Vollzug des Urteils zulässig sei. Dieser Stimmung entsprach ein Antrag Hauck, vor „Urteil" das Wort „rechtskräftiges" einzuschalten. Der Antrag wurde angenommen, so daß der 3. Absatz des § 283 des Entwurfes nach der ersten Lesung in der Kommission lautete: „Es erlischt, wenn ein auf Freiheitsstrafe lautendes Urteil die Rechtskraft beschritten hat usw." In der zweiten Lesung beantragte der Abgeordnete Miquél, den Abs. 3 in der Regierungsvorlage wiederherzustellen. Zur Begründung wiederholte Oberregierungsrat Hanauer seine Ausführungen und wies insbesondere darauf hin, daß mit dem Ergehen des Urteils eine solche Änderung der Sachlage zu Ungunsten des Beschuldigten eingetreten sei, daß die Voraussetzungen des sicheren Geleits nicht mehr als vorhanden angesehen werden könnten. Daraufhin wurde ohne weitere Debatte der Antrag angenommen. Bei der zweiten und dritten Beratung im Plenum wurden Bedenken nicht mehr erhoben. So erscheint § 283 in derselben Form, in der er schließlich aus der Kommission vor das Plenum gelangte, als § 337 in unserer heutigen Strafprozeßordnung.

Glatt und ohne Kämpfe vollzog sich der Übergang des sicheren Geleits in die deutsche Strafprozeßordnung. Man hielt, wie schon aus den Motiven zu erkennen ist, diese Institution für so selbstverständlich, daß man die Frage nicht einmal aufwarf, ob angesichts der erheblichen Besserung der Stellung des Beschuldigten, welche die Strafprozeßordnung zweifellos gewährleistete, das sichere Geleit noch eine Existenzberechtigung habe. Wieder steht unsere Strafprozeßordnung vor einem Wendepunkt. Wieder ertönt der Ruf nach Reform des ganzen Verfahrens, vor allem der Voruntersuchung. Von der Lösung dieses Problems wird das künftige Schicksal des sicheren Geleits abhängen. Ob es nun endlich fallen oder ob es abermals einer Wandlung fähig sein wird, darüber muß eine nicht allzu ferne Zeit die Entscheidung bringen.

Spezialdruckerei für Dissertationen, Robert Noske, Borna-Leipzig.